

Artenschutzbeitrag

zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Wilsickow II“

in der Gemeinde Uckerland Kreis Uckermark

Vorhabenträger: TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft
für ökologische Projekte mbH
Cuxhavener Str. 10
28217 Bremen

Bearbeiter: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 22.08.2025, **erg. 17.04.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodisches Vorgehen	8
1.4 Untersuchungsraum	9
1.5 Datengrundlagen	11
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
2.1 Beschreibung des Vorhabens	11
2.2 Relevante Projektwirkungen	18
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	18
2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	19
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
3. Relevanzprüfung/ Abschichtung planungsrelevanter Arten	21
4. Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheiten der Arten	21
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	21
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	21
4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
4.1.2.1.1 Wasserfledermaus, Bestand	28
4.1.2.1.2 Fransenfledermaus, Bestand	29
4.1.2.1.3 Wasserfledermaus, Fransenfledermaus – Prognose und Bewertung	31
4.1.2.2 Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	32
4.1.2.2.1 Rotbauchunke	33
4.1.2.3 sonstige Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	40
4.1.2.4 europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	41
4.1.2.4.1 Rast- und Zugvogelkartierung	41
4.1.2.4.2 Brutvogelkartierung	42
4.1.2.4.2.1 Baum- und Strauchbrüter	46
4.1.2.4.2.2 Höhlen- und Nischenbrüter	49
4.1.2.4.2.3 Bodenbrüter	52
4.1.2.4.2.4 Feldlerche	55
4.1.2.4.2.5 Kranich	58

4.1.2.4.2.6 Wiesenpieper	63
5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	65
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	65
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	68
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	68
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	68
6.1.1 Pflanzenarten	68
6.1.2 Tierarten	68
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL	68
6.3 Fehlen einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung	68
7. Zusammenfassung	69
8. Literaturverzeichnis	71
9. Anhang 1	76

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Gebiet Rastvogelerfassung (Juli 2021 bis April 2022)	10
Abbildung 2: Planzeichnung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 2	13
Abbildung 3: Querschnitt (unverbindliches Beispiel ohne Maßstab) Projektionsfläche	14
Abbildung 4: Querschnitt Module aus Vorhaben- und Erschließungsplan	17
Abbildung 5: Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Wilsickow II	18
Abbildung 6: Detektorbegehungen 2022- 2023, Quelle: POMMERANZ, 2024	22
Abbildung 7: Lage und Nummerierung der vorausgewählten Transekte	23
Abbildung 8: Sommerquartiererfassungen 2022- 2023, Quelle: POMMERANZ, 2024	23
Abbildung 9: Lage und Nummerierung der Horchboxen	24
Abbildung 10: Lage und Nummerierung der im Untersuchungsgebiet	26
Abbildung 11: Lage der im Untersuchungsgebiet festgestellten Balzaktivitäten	27
Abbildung 12: Aktivitäten der Wasserfledermaus in der Dekade D02	29
Abbildung 13: Aktivitäten der Fransenfledermaus in den Dekaden D01, D04, D05,	30
Abbildung 14: Auszug aus Landschaftsplan (I.) und Verbreitungsatlas der Amphibien	34
Abbildung 15: Luftbildaufnahme März 2021	35
Abbildung 16: westliches Kleingewässer nahe der geplanten WEA 1	36

Abbildung 17:	nördliches Kleingewässer nahe der geplanten WEA 1, eigenes Foto, 08.05.2023 ..	36
Abbildung 18:	mögliche Wanderbewegungen der Rotbauchunke, eigene Darstellung, 11.08.2025	37
Abbildung 19:	Amphibienschutzzäune, eigene Darstellung, 11.08.2025	38
Abbildung 20:	Übersicht Rastvogelerfassung (Juli 2021 bis April 2022) bis 1.000 m-Umkreis	42
Abbildung 21:	Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen Brutvogelerfassung	42
Abbildung 22:	Brutplatz Baum- und Strauchbrüter, Quelle: Eigene Darstellung	47
Abbildung 23:	Brutplatz Höhlen- und Nischenbrüter, Quelle: Eigene Darstellung	50
Abbildung 24:	Brutplatz Bodenbrüter, Quelle: Eigene Darstellung	53
Abbildung 25:	Brutplatz Feldlerche, Quelle: Eigene Darstellung	56
Abbildung 26:	Brutplatz und Sichtbeobachtungen Kranich	60
Abbildung 27:	unterirdischer Bau am Rande des westlich liegenden Feuchtgebietes,	61
Abbildung 28:	Brutplatz Wiesenpieper, Quelle: Eigene Darstellung	64

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	relevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL	27
Tabelle 2:	Artnachweise Brutvogelkartierung (März bis Juli 2021 und 2022)	43
Tabelle 3:	nachgewiesene, nach der Relevanzprüfung verbleibende Vogelarten	45

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für ein etwa 185 ha großes Gebiet existiert die rechtskräftige 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans¹ Nr. 2 „Windpark Wilsickow II“, für den ein eigenständiger Artenschutzbeitrag² vorliegt. Von der TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft für ökologische Projekte mbH werden in diesem Bereich das Repowering der 4 bestehenden WEA sowie eine Verdichtung durch die Errichtung und den Betrieb von 4 weiteren WEA in der Gemeinde Uckerland im Kreis Uckermark geplant.

Durch die Nähe zur Autobahn und aufgrund der Tatsache, dass in diesem Bereich 8 WEA entstehen können, handelt es sich um einen bereits beeinträchtigten Freiraumbereich. In einem 82,79 ha großen Teilbereich des B-Plangebietes wird in der 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes 2 „Solarpark Wilsickow II“ auf 77,089 ha ein Sondergebiet³ Erneuerbare Energien – Wind und Sonne/Solar – ausgewiesen. Die Photovoltaik - Freiflächenanlagen⁴ liegen alle im 500 m-Umkreis zu den Windenergieanlagen.

Im vorliegenden ASB werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) die durch die PV-FFA erfüllt werden, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Eine Ausnahme ist nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabenplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie – VRL – kodifizierte Fassung) festgelegt.

¹ Im Folgenden B-Plan abgekürzt

² Im Folgenden ASB abgekürzt

³ Im Folgenden SO-Gebiet abgekürzt

⁴ Im Folgenden PV-FFA abgekürzt

Die FFH-RL dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in **Anhang IV aufgeführten Arten** der **FFH-RL** gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als **streng geschützt**.

Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 **VRL** sind grundsätzlich **besonders geschützte** Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Darüber hinaus gehören das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (WA) und die dazugehörige EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ebenfalls zum besonderen Artenschutz. Diese Vorschriften beziehen sich auf den weltweiten Handel von Tier- und Pflanzenarten und haben in diesem Zusammenhang ausschließlich hinsichtlich der Einstufung in einen strengeren Schutzstatus Relevanz, z. B. gelten **Greifvögel und Eulen** nach der EG-VO als **streng geschützt**.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) sind für eine **Reihe heimischer Arten** besondere Schutzbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen. Die betreffenden Arten sind in **Anlage 1** der BArtSchV enthalten und dort als **besonders oder als streng geschützt** gekennzeichnet.

Besonders geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 1 aufgeführt wären. Dies wären Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist. Streng geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG in einer Liste der nationalen Verantwortungsarten aufgeführt wären. Diese Listen existieren derzeit nicht.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt.

In dem **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)** geändert worden ist, finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 44 bis 47. Die Paragraphen gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem **Absatz 5** sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt bislang jedoch nicht vor.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich im Wesentlichen an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“, (Stand 08/2022).

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

1a. Relevanzprüfung – Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Dabei berücksichtigt werden

- alle europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für Arten, die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) bzw. deren Wirkungsempfindlichkeit Vorhabens bedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen, kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit verneint werden.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im Ergebnis verbleiben solche Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

1b. Bestandsaufnahme

Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum und ggf. Potenzialanalyse für bestimmte Arten.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten wird im nächsten Schritt (Prüfung der Verbotstatbestände) ermittelt, ob die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

2. Prüfung der Verbotstatbestände

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung erfolgt in einer Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen und in einer gruppenweisen Betrachtung für Arten, bei denen die Bestands- und Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist sowie für ungefährdete, ubiquitäre Arten. Es werden das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geprüft.

1.4 Untersuchungsraum

Kartiert wurden Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse für den Windpark Wilsickow I. Die Kartierungen erfolgten gemäß den in den tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg (TAK BB) definierten Anforderungen.

Die Brutvogelkartierung über 2 Brutzeiten sowie die Zugvogelkartierung über eine zusammenhängende Durchzugs- und Überwinterungszeit erfolgte durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung in der Zeit von März 2021 bis Juli 2022.

Die Arterfassung über eine Brutzeit erfolgte für den Seeadler über eine laufende unabhängige Kameraerfassung. Zwei Kamerasysteme, die innerhalb des Windparks Wilsickow I installiert waren, decken jeweils einen 1.000 m Radius ab.

Die Arterfassung über 2 Brutzeiten erfolgte für den Weißstorch gemäß den TAK BB in einem Abstand von 500 m zu den WEA, für Kolonie- und Horstbrüter in einem Abstand von 3.000 m zu den WEA und für alle anderen Brutvogelarten intensiv in einem Abstand von 300 m um die WEA. Darüber hinaus wurden die Brutvögel im 1.000 m-Umkreis um die WEA erfasst. Die Datenauswertung der bekannten Weißstorchhorste erfolgte zudem bis zu einem Abstand von 3.000 m. Damit ist die Brutvogelerfassung auch für den Solarpark Wilsickow II nutzbar.



Abbildung 1: Übersicht Gebiet Rastvogelerfassung (Juli 2021 bis April 2022) bis 1.000 m-Umkreis um Windpark Wilsickow I (ohne Überflüge) (dunkelblaue Linie), und Plangebiet Wilsickow II (gelbe Linie) mit Darstellung des 1.000 m-Umkreises (rote Linie), sowie Plangebiet 2. Änderung (hellblaue Linie), Quelle: eigene Darstellung

Die Zug- und Rastvogelkartierung erfolgte im Vorhabengebiet und 1.000 m-Umkreis um den Windpark Wilsickow I. Damit wurde nicht der gesamte 1.000 m-Umkreis um den Solarpark Wilsickow II erfasst. Da aber der nicht erfasste nördliche Teil nördlich der Bundesautobahn (BAB) 20 liegt (vgl. Abbildung

1), die eine deutliche Zäsur für Zug- und Rastvögel darstellt, können die für den Windpark Wilsickow I erfassten Daten voll umfänglich auch für den Solarpark Wilsickow II herangezogen werden.

Die Fledermauskartierung für den Windpark Wilsickow I erfolgte in der Zeit von Oktober 2022 bis September 2023 durch das Büro Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Henrik Pommeranz. Der Untersuchungsraum (UR) für die Jagd- und Überflugaktivitäten sowie die Baum-Winterquartiere betrug entsprechend der TAK BB 1.000 m um die WEA, für die Ermittlung von Sommer- bzw. Zwischenquartieren 2.000 m und für die Ermittlung von Winterquartieren 3.000 m um die WEA. Damit wurden nicht die gesamten 1.000 m-, 2.000 m- und 3.000 m- Umkreise um den Solarpark Wilsickow II erfasst. Da aber der nicht erfasste nördliche Teil nördlich der Bundesautobahn (BAB) 20 liegt, die eine deutliche Zäsur für Fledermäuse darstellt, können die für Wilsickow I erfassten Daten auch für Wilsickow II herangezogen werden.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den ASB wurden herangezogen:

- Grundagentabellen des Landesumweltamtes (Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten), Stand: 2019, Quelle: LFU 2019, Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) (Stand 2007, Quelle LUGV 01/2015 (verändert)
- „Die Fledermausarten Brandenburgs“ in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2,3) TEUBNER et al. (2008)
- Landschaftsplan Amt Lübbenow LP 2 der Gemeinden Lemmersdorf, Milow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen und Güterberg, 2000
- Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung; Jens Berg (Diplom-Landschaftsökologe), Dr. Juliane Schatz (Diplom-Biologin), Passow, Pappelstr. 11, 17121 Görmin, 02.03.2023
- Fledermauskartierung Repowering WP Wilsickow I, Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Henrik Pommeranz, Augustenstr. 77, 18055 Rostock, 08.01.2024
- Abschlussbericht zur Erfassung von Greif- und Großvogelnestern Groß Luckow 2025, CompuWelt-Büro, René Feige, Sodemannscher Teich 2, 19057 Schwerin

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Solarpark befindet sich auf einer Teilfläche innerhalb der Gemarkung Wilsickow, Flur 2.

Ein Großteil des Plangebietes⁵ wird als Sondergebiet - erneuerbare Energie – **Wind und** Sonne/Solar ausgewiesen. Innerhalb des westlichen Bereiches befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das als

⁵ Im folgenden PG abgekürzt

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung private Grünfläche – Feuchtbiotop - gesichert wird. Der Abstand der Baugrenze zu dieser Fläche beträgt 10 m. Nördlich hiervon steht mitten in der Ackerfläche eine alte Silberweide, an deren Fuß sich ein beschatteter Steinhaufen befindet. Dieser Bereich wird in der 1. Änderung als zu erhalten festgesetzt. Der Abstand der Baugrenze zu dieser Fläche beträgt 5 m und ragt in den Planbereich der 2. Änderung herein.

An der nördlichen Plangebiets-Grenze befindet sich ein weiteres temporäres Kleingewässer, der Pechpfehl, das von Röhrichten und Grünlandbrachen umgeben ist. Diese Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung private Grünfläche – Feuchtbiotop – gesichert. Aufgrund der Tatsache, dass der Pechpfehl bereits weiträumig von Grünlandstrukturen umgeben ist, wird der Abstand der Baugrenze auf 3 m festgelegt. Südöstlich hiervon liegt - außerhalb des Planbereiches der 2. Änderung - ein ehemals temporäres Kleingewässer, das als Grünlandbrache feuchter Standorte ausgebildet ist. Die Baugrenze wird im südlichen Bereich der Grünlandbrache entsprechend der tatsächlichen Ausdehnung der Grünlandbrache dargestellt.

Die an der östlichen Plangrenze verlaufende Straße wird als Verkehrsfläche und die angrenzenden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Im südlichen Abschnitt ist die Allee durch Anpflanzung von neuen Bäumen zu erhalten. Die Baugrenze verläuft 14 m westlich der Flurstücksgrenze der Straße und liegt damit außerhalb des Traufbereiches der Bäume.

Der nördlichste Bereich des Plangebietes wird westlich und östlich jeweils in einer Breite von 21,50 m als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wildtierkorridor sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieser Bereich darf nicht mit eingezäunt werden. Er ist als Grünlandbrache mit einer hochwachsenden Staudenflur zu entwickeln, die erst nach dem 31. August, d. h. nach der Brutzeit der Bodenbrüter und Greifvögel gemäht werden darf.

Verkehrsmäßig erschlossen wird der Bereich über die Bundesautobahn 20, Abfahrt Pasewalk Nord, und die Bundesstraße 104. Von hier gelangt man über die Gemeindestraße Wilsickow - Groß Luckow zum Solarpark Wilsickow II.

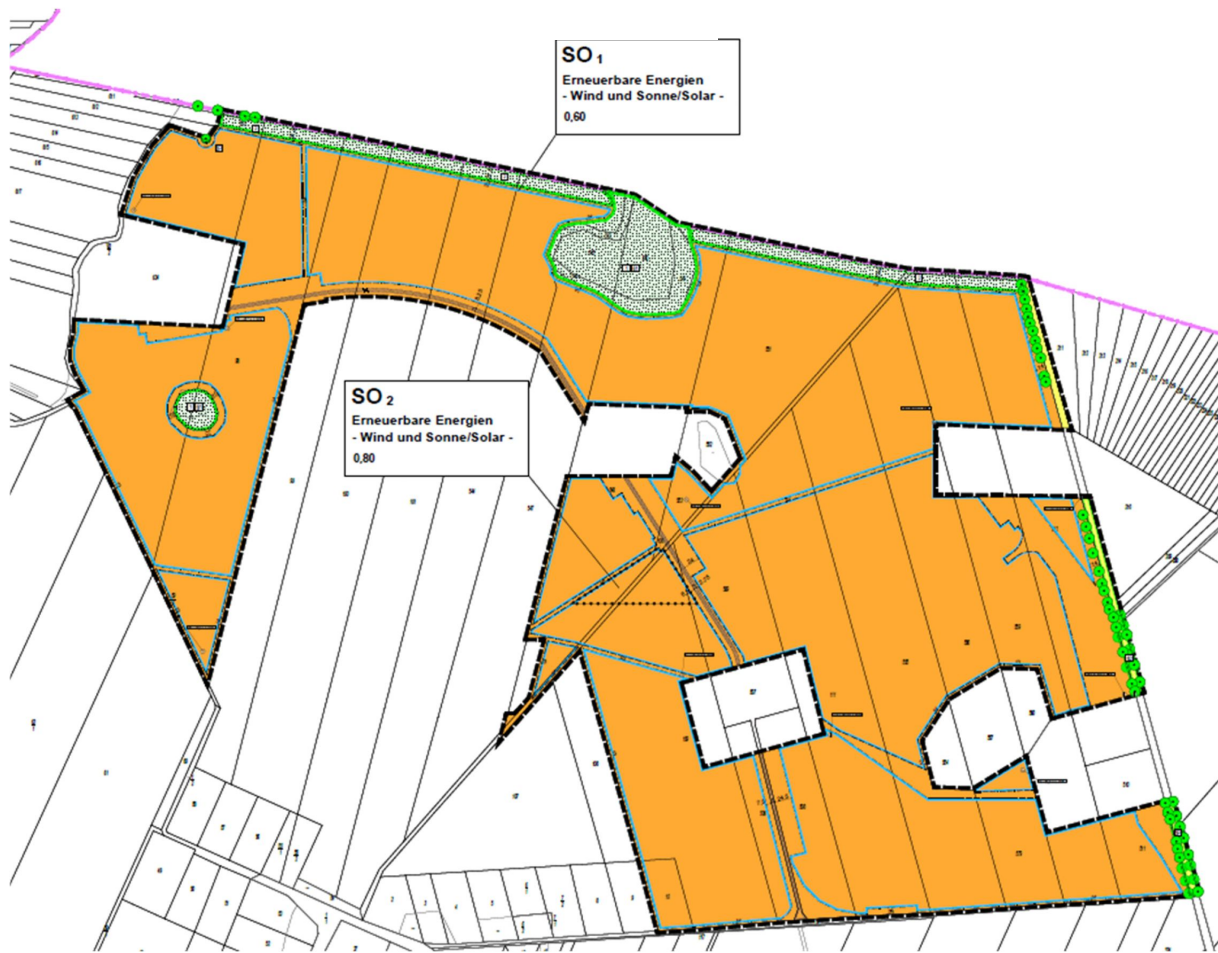


Abbildung 2: Planzeichnung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 2 Solarpark Wilsickow II, Stand März 2026

Zulässig sind in **den** SO-Gebieten:

1. **Solarmodule** (= die "überstellte Fläche" wird durch lotrechte Projektion des "oberirdischen Baukörpers (hier **Solarmodule**)" auf die Waagerechte ermittelt; siehe Querschnitt „Projektionsfläche“, s. Abbildung 3),
2. jeweils mit einer maximalen Grundfläche von je 40 m² Trafostationen, **Schaltstationen, Stromverteilerrkäten, Container, Übergabestationen und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und/oder der Weiterleitung von Energie dienen**
3. **Betriebsgebäude und Anlagen und Einrichtungen für die Energiezwischenspeicherung, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, nur innerhalb des SO-2-Gebietes; für das Betriebsgebäude ist dabei eine maximale Grundfläche von 75 m² nach § 19 Abs. 2 BauNVO zulässig und für die Anlagen und Einrichtungen für die Energiezwischenspeicherung eine maximale Grundfläche von 50 m² je Einzelbatterie nach § 19 Abs. 2 BauNVO**

4. die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten "Geh-, Fahr- und Leitungsrechte" in Form als Zufahrten und Leitungstrassen, einschließlich der darüber hinaus gehenden Zufahrten, die dem Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und seinen folgenden Änderungen dienen
5. die erforderlichen Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und seinen folgenden Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionssysteme und Löschwasserbrunnen, Löschwasserkissen oder -zisternen),
6. eine extensive Grünlandbewirtschaftung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
7. Zufahrten und Stellplätze, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und seinen folgenden Änderungen dienen.

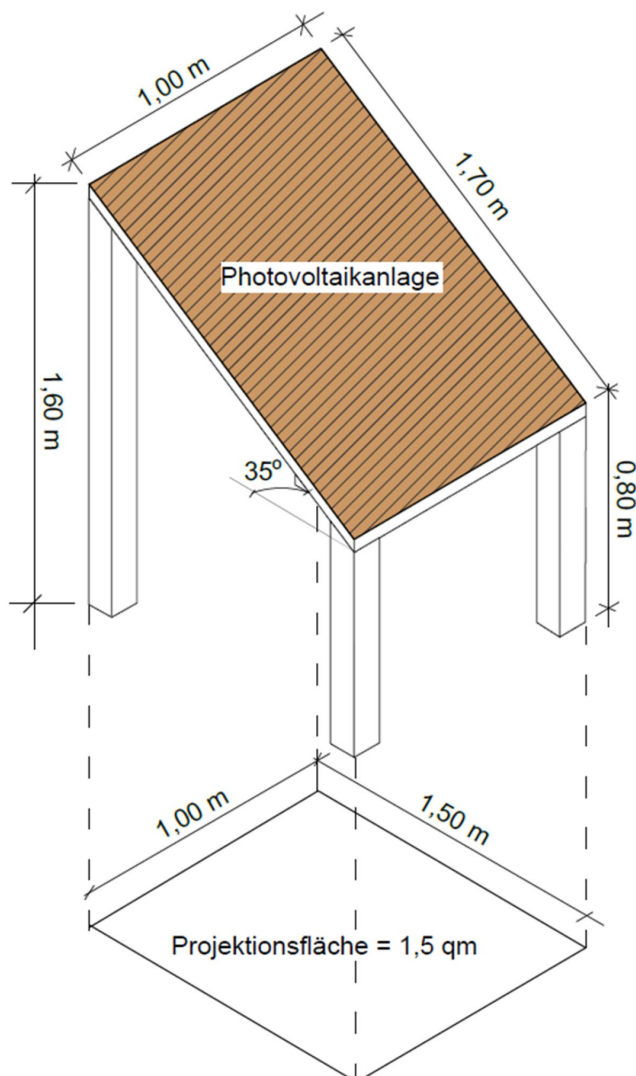


Abbildung 3: Querschnitt (unverbindliches Beispiel ohne Maßstab) Projektionsfläche aus Vorentwurf über die Satzung der Gemeinde Uckerland über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Wilsickow II“

Die baulichen Höhen der einzelnen **Solarmodule** dürfen eine maximale Höhe von 4,5 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) nicht überschreiten. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von dem Solarmodul überdeckt wird.

Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie - **Wind und Sonne/Solar** - sind **Betriebsgebäude, Trafostationen, Schaltstationen, Stromverteilerkästen, Container, Übergabestationen, Anlagen und Einrichtungen für die Energiezwischenspeicherung und/oder Weiterleitung von Energien und ähnliche Systeme** bis 4,5 m Höhe und Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen (**wie z. B. Antikollisionssysteme**), bis 40 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt).

Die maximale Grundflächenzahl ist gemäß §§ 16 und 21a BauNVO für das SO-1-Gebiet auf **0,6** und auf das SO-2-Gebiet auf 0,8 begrenzt.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den SO-Gebieten neben den Solarmodulen die jeweils unter der Text-Ziffer 1.1 (2) und 1.2 genannten Nutzungen zulässig.

Darüber hinaus sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in dem SO-1-Gebiet die Trafostationen, Schaltstationen, Container, Übergabestationen sowie die erforderlichen Nebenanlagen (**wie z. B. Antikollisionssysteme und Löschwasserbrunnen, Löschwasserkissen oder -zisternen**) zulässig, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und seinen folgenden Änderungen sowie der Energiezwischenspeicherung dienen.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO sind mehrere nebeneinanderstehende Solarmodule und Batteriespeicher ohne Abstandsfläche - als bauliche Anlagen - von über 50 m zulässig, wenn die erforderlichen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

Innerhalb der SO-1- und 2-Gebiete ist gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO die Überstreichung der **SO-Gebiete** durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2, **1. Änderung und seinen folgenden Änderungen** zulässig, wenn es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, **1. Änderung und seinen folgenden Änderungen** sind.

Befestigte Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Zufahrten zu den Windenergieanlagen, Solarmodulen, **Betriebsgebäude und Container** dürfen bedarfsgerecht in **teilversiegelter** Ausführung hergestellt werden. Die restliche Fläche darf lediglich durch Solarmodule überschirmt werden. Die SO-Gebiete sind zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zu den angrenzenden Grundstücken bzw. **zu den angrenzenden, außen liegenden Grünflächen** einem Maschendrahtzaun und/oder einem Stahlgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 2,40 m einzufrieden.

Die Baugrenze verläuft 14 m westlich der Flurstücksgrenze und liegt damit außerhalb des Traufbereiches der Bäume.

Innerhalb des SO-Gebietes erneuerbare Energien Wind und Sonne/Solar – sind im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Standort für Photovoltaikanlagen nicht bebaute Flächen als extensives Grünland anzulegen.

Die Auflagen aus dem Grünordnungsplan hierzu lauten, dass 2/3 der Flächen mit Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen sind. 1/3 der Flächen ist in Bezug auf die Erstbegrünung der natürlichen Sukzession zu überlassen. Dies ist anteilig für jede Teilfläche anzuwenden. Es sind keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig. Die Flächen sind maximal 2mal jährlich zu mähen. Der früheste Mahdtermin ist der 01. August. Es ist eine Staffelmahd vorzusehen, d. h. eine zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen. Möglich ist auch eine extensive Beweidung, wobei eine kurzzeitige Umtriebsweide mit Schafen mit einer Besatzdichte von max. 1,0 GVE (Großvieheinheiten) festgelegt wird. Bei der Beweidung sollen im jährlichen Wechsel rund 20 % der gesamten Weidefläche nicht beweidet und als Brachflächen erhalten werden. Die Flächen sollen dann in jährlich zwei Phasen beweidet werden. Der früheste Weidetermin ist der 01. August. Außerdem dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden, die auch nur dann eingesetzt werden, wenn die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feuchtbiotop“ gekennzeichneten Flächen sind nach dem B-Plan dauerhaft zu erhalten. Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wildtierkorridor“ gekennzeichnete Fläche ist durch natürliche Sukzession als Grünlandbrache mit einer hochwachsenden Staudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Nach dem Grünordnungsplan darf die Staudenflur erst nach dem 31. August gemäht werden.

Die unter "Teil B: Text" Nr. 6.3 nach § 87 BbgBO festgesetzten Freiflächen dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes. Diese Freiflächen in den SO-Gebieten, bestehend aus den unbebauten Flächen und den durch Modultischen überschirmten Flächen, sind als extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. in Teilbereichen außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen mit Hochstaudenflur anzulegen und dauerhaft zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

Als Zufahrt zum Solarpark werden die vorhandenen Wege genutzt.

Der Netzanschluss wird im weiteren Verfahren bestimmt. Er ist nicht Gegenstand des ASB.

Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die Tischreihen mit den Modulen in einem Abstand von 2,10 m bis 2,43 m zueinander errichtet werden. Die Trägerkonstruktion für die Solarmodule erfolgt

in aufgeständerter Bauweise mittels Pfahlrammung. Auf den Tragevorrichtungen werden die PV-Elemente installiert. Die 3-reihig hochkant übereinander installierten Module nehmen eine Breite von 7 m ein. Der untere Bodenabstand beträgt 80 cm und die Höhe liegt je nach Neigung der Module bei bis zu 3 m.

Die Baustraßen und Erschließungswege werden als wassergebundene Wege ausgeführt.

Es sind bis zu 10 Trafos bzw. Medium Voltage Stationen (Container, in denen Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen kombiniert werden) geplant. Daneben wird es einen Ersatzteilcontainer, einen Kameracontainer und drei Löschwasserzisternen bzw. -kissen geben.

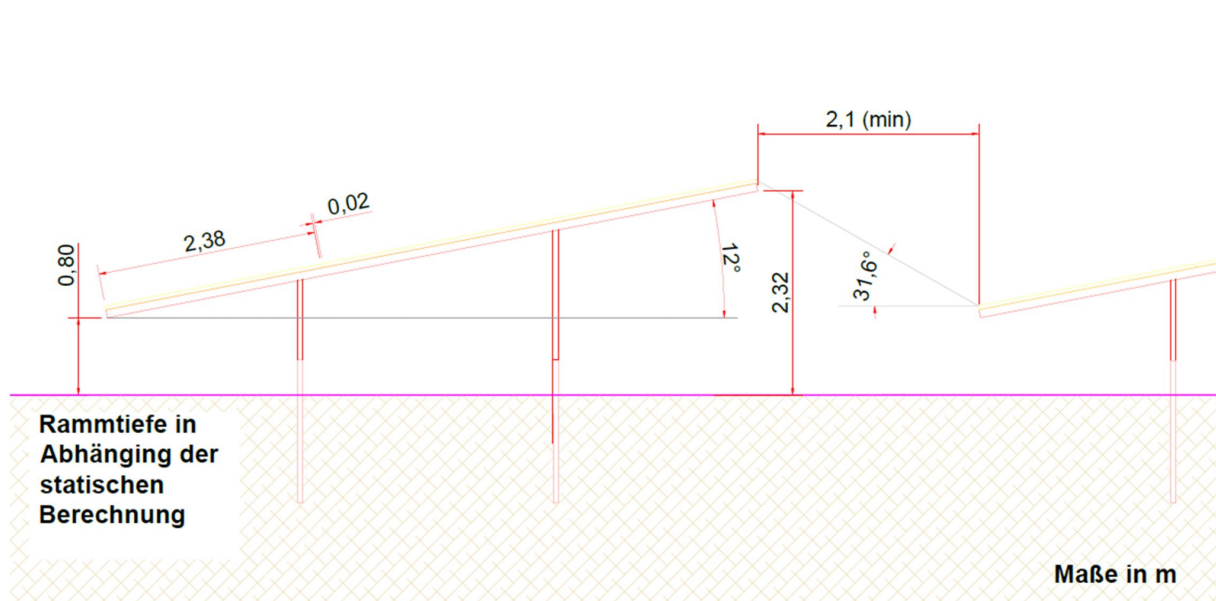


Abbildung 4: Querschnitt Module aus Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Wilsickow II, Quelle: Tandem, August 2025

Westlich des Verbindungsweges zwischen der WEA2 und der WEA 7 auf den Flurstücken 106, 109, 509 und 548 der Flur 2 der Gemarkung Wilsickow ist die Anlage eines Batteriespeichersystems (BESS) vorgesehen, um eine gleichmäßigere und unabhängige Stromversorgung und gleichzeitige Entlastung der Stromnetze zu erreichen. Hierfür werden 60 Container an 3 zusätzlichen Erschließungswegen sowie ein Betriebsgebäude errichtet.

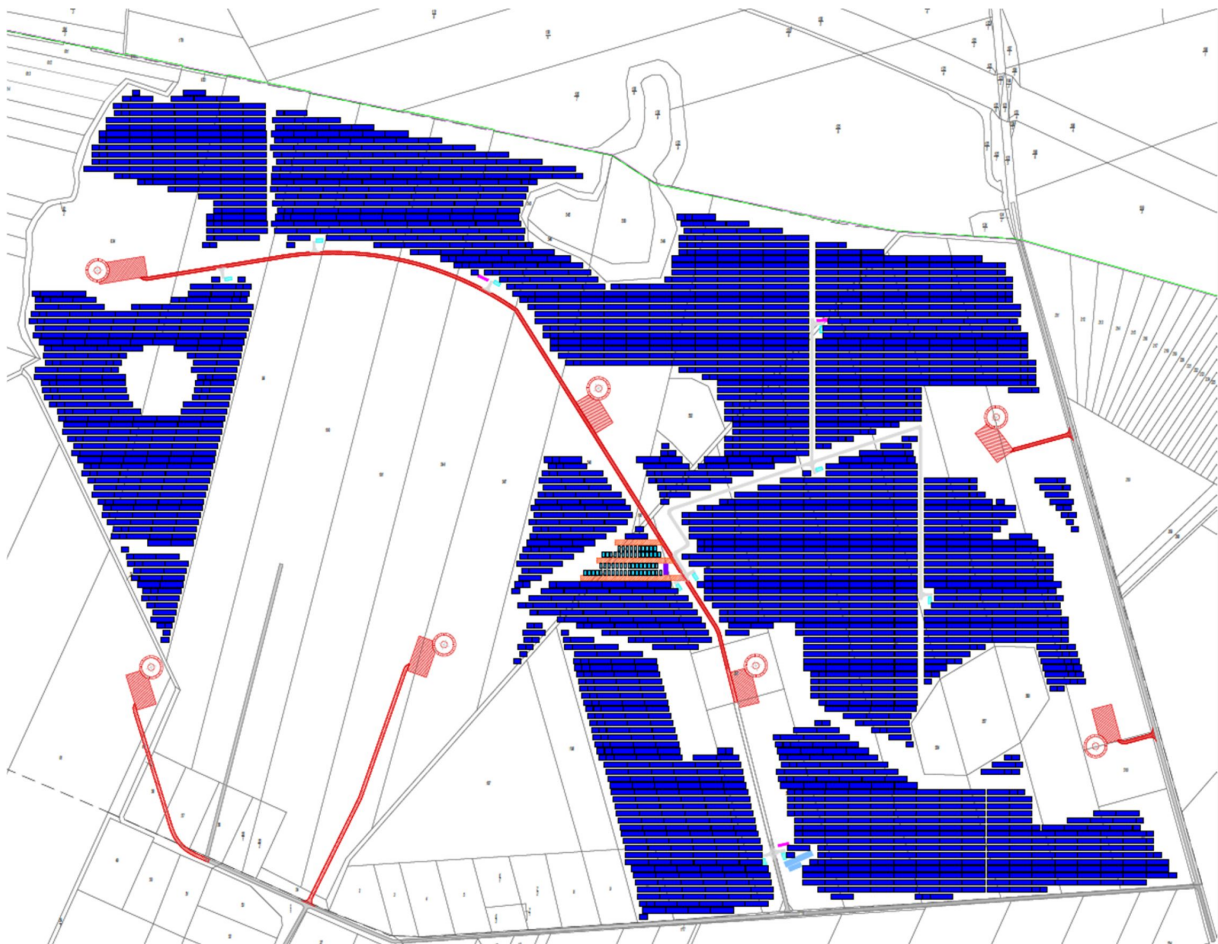


Abbildung 5: Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Wilsickow II, Quelle: Tandem, März 2026

2.2 Relevante Projektwirkungen

PV-FFA beanspruchen in der Regel nur eine geringe versiegelte Grundfläche, da sie aufgeständert werden. Mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen sind aber doch Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. **Durch die geplante BESS kommt es in einem Teilbereich zu einer etwas stärkeren Bodenversiegelung.**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Umsetzung des Vorhabens – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese werden unterteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Allen gemein ist, dass ihr Auftreten stark von der eingesetzten Technik und bei den baubedingten Wirkfaktoren vom Zeitpunkt der Bautätigkeit abhängig ist.

Durch den bestehenden Windpark und die angrenzenden WEA sind bereits folgende anlage- und betriebsbedingte Vorbelastungen gegeben: Flächenversiegelungen, Lärmimmissionen, Schattenwurf, optische Störungen, Barrierewirkungen/Zerschneidungen, Kollisionsrisiko.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage temporärer Baustraßen, Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen sowie den Bau von Nebenanlagen kommt es zumindest kurzfristig zu einer Flächeninanspruchnahme. Das gleiche gilt für das Verlegen der Erdkabel und den damit verbundenen Erdbauarbeiten. Bei den Standorten handelt es sich um intensiv genutzte Ackerstandorte, die von Bodenbrütern als Brutplatz und von Zugvögeln als Rastplatz genutzt werden könnten.

Baubedingt sind keine Baumfällungen geplant.

Lärmimmissionen

Durch den Maschineneinsatz während der Baumaßnahme werden Lärmemissionen und eventuell Erschütterungen auftreten, die zu Störungen der Tiere in den angrenzenden Habitaten führen können. Es kann zu Ausweichreaktionen kommen, die Fluchtdistanz kann sich erhöhen.

Schadstoffimmissionen

Durch die Bauarbeiten können Schadstoffe in den Boden gelangen. Dies ist allerdings nur bei unsachgemäßem Umgang mit Bau-, Baurest- und Betriebsstoffen bzw. Baumaschinen oder aber bei einer Havarie möglich.

Lichtimmissionen

Ein möglicher Einsatz von Leuchtmitteln zwecks Baustellensicherung kann zu Scheuchwirkungen bei Tieren der angrenzenden Lebensräume führen. Verschiedene Fledermausarten können dagegen angezogen werden, da sich Insekten von den Lichtquellen angezogen fühlen.

Optische Störungen

Optische Störungen erfolgen durch die Baumaschinen, den Transport und Anlieferverkehr und insbesondere durch das Baupersonal. Hier gilt das bei den Lärmimmissionen Gesagte entsprechend.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Bauaktivitäten und die Anlage von neuen Zuwegungen wird die Verbindungsfunktion der Flächen artengruppen-abhängig eingeschränkt bzw. beeinträchtigt. Hiervon betroffen sind potenziell insbesondere Wanderbewegungen von Amphibien durch das PG.

Kollisionsrisiko

Insbesondere durch Baufahrzeuge kann es zu Kollisionen mit Tieren kommen, wenn sich diese auf den Baustraßen aufhalten bzw. versuchen, sie zu überqueren. Hiervon betroffen sind potenziell insbesondere Amphibien und Reptilien. Aufgrund der langsamen Fahrweise der Baufahrzeuge erscheint die Gefahr für diese Arten sowie für Fledermäuse und andere Säugetiere als relativ gering. Für Vögel ist sie nicht existent.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen innerhalb des B-Plan-Gebiets einschließlich der Zuwegung zu den Solarfeldern und den Bau der Nebenanlagen **einschließlich der Container und des Betriebsgebäudes des Batteriespeichersystems** kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen. Ackerflächen können von Bodenbrütern als Bruthabitat und von anderen Arten als Nahrungsfläche genutzt werden. Die Solarmodule führen zu großflächiger Bodenüberschirmung und einer Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen. Da die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen aber in extensive Grünlandflächen umgewandelt werden, entstehen hier neue mögliche Bruthabitate und Nahrungsflächen.

Optische Störungen

Die Solarmodule könnten durch Lichtreflexe und Spiegelungen zu kleinflächigen Beeinträchtigungen führen. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung kann zu Scheuchwirkungen bei Tieren der angrenzenden Lebensräume führen. Verschiedene Fledermausarten können dagegen angezogen werden, da sich Insekten von den Lichtquellen angezogen fühlen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Falls die Solarmodule bis in den Boden hinein eingezäunt werden, stellen sie eine Barrierewirkung für Kleintiere dar. Zäune über große Längen könnten z. B. Wanderwege von Wildtieren zerschneiden. Darüber hinaus könnten die durch die Solar-Module **und Gebäude** entstehenden Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche für einzelne Tierarten eine Barrierewirkung entfalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Flächenbewirtschaftung, Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen, **akustische Reize, die durch die Wechselrichter, die Transformatoren und die Batteriecontainer hervorgerufen werden**, sowie die Pflege der Offenflächen (Mahd etc.) könnte zu Beeinträchtigungen einzelner Tierarten führen.

Sonstige Emissionen

Eine mögliche Wärmeabgabe durch das Aufheizen der Solarmodule sowie die Abgabe elektromagnetischer Felder **- dies betrifft auch die Batteriespeicher-** könnten in dem unmittelbaren Bereich der PV-Module **bzw. Batteriespeicher** zu kleinräumigen Veränderungen der Lebensbedingungen führen. Dass dies allerdings eine Beeinträchtigung darstellt, erscheint fraglich.

Optische Störungen

Eindeutige Erkenntnisse zu den Wirkungen von reflektierenden Solarmodulen liegen bisher nicht vor. Zwar werden an modernen PV-Anlagen reflexionsarme Oberflächen verwendet, dennoch lassen sich Spiegelungen sowie Reflexionen nicht gänzlich ausschließen. Dies kann zu optischen Störungen führen.

3. Relevanzprüfung/ Abschichtung planungsrelevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit Vorhabens bedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2022).

Die Dokumentation der Relevanzprüfung liegt in tabellarischer Form im Anhang 1 vor.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da die Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnten bzw. für die Arten keine Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der PV-FFA zu erwarten sind. Dies gilt für sämtliche Anhang IV-Arten von Fischen, Käfern, Schmetterlingen, Libellen, Weichtieren, Kriechtieren, höheren Pflanzenarten, Flechten und Moosen sowie für einzelne Arten von Fledermäusen, Lurche und Vögeln.

Für ausgewählte Arten von Fledermäusen, Lurche und Vögeln dagegen ist die Betroffenheit der Arten darzulegen (s. Kapitel 4).

4. Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheiten der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im UR sind keine Vorkommen von höheren Pflanzenarten, Flechten oder Moosen nach Anhang IV FFH-RL bekannt.

Die Standorte sind nicht für ein potenzielles Vorkommen einer dieser Arten geeignet.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Material und Methode zur Erfassung

Die Fledermauskartierung erfolgt in der Zeit von Oktober 2022 bis September 2023 durch das Büro Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Henrik Pommeranz. Es wurden die nachfolgenden Untersuchungen vorgenommen:

- (1) Ermittlung von Jagd- und Überflugaktivitäten im 1.000 m Raum auf vorausgewählten Transekten
 - Feststellung der jagenden / überfliegenden Arten / Individuen
- (2) Ermittlung von Sommer- und Zwischenquartieren in Ortschaften, Wald- und Gehölzbeständen im 2.000 m Raum
 - Artbestimmung / Anzahl / Quartiertyp
- (3) Ermittlung von Abendsegler-Winterquartieren in Bäumen bzw. Abendsegler-Winteraktivitäten im 1.000 m Raum
- (4) Ermittlung von Winterquartieren in Gebäuden und Bauwerken im 3.000 m Raum
 - Artbestimmung / Anzahl

Zu (1): Zur Ermittlung von Jagd- und Überflugaktivitäten fanden an 10 Terminen Detektorbegehungen mit ergänzender visueller Beobachtung statt.

D9 - 10.10.22 (18.00 bis 22.00)	D4 - 17.08.23 (21.00 bis 04.30)
D10 - 17.10.22 (18.00 bis 22.00)	D5 - 23.08.23 (20.45 bis 01.00)
D1 - 11.07.23 (21.30 bis 04.30)	D6 - 07.09.23 (20.00 bis 02.00)
D2 - 23.07.23 (21.30 bis 04.30)	D7 - 14.09.23 (19.30 bis 23.00)
D3 - 09.08.23 (21.15 bis 01.30)	D8 - 21.09.23 (19.30 bis 00.00)

Abbildung 6: Detektorbegehungen 2022- 2023, Quelle: POMMERANZ, 2024

Die Kartierungen erfolgten stets durch zwei Bearbeitende, um die Wahrscheinlichkeit einer Aktivitätserfassung in der intensivsten Aktivitätsphase (erste Nachthälfte) zu erhöhen. Die Untersuchungen umfassten schwerpunktmäßig alle Gehölzstrukturen (Hecken, Baumhecken, Waldränder, Feldgehölze) sowie weitere linienförmige Strukturen (Gräben, Wege, Geländesprünge) im 200 m Raum des Vorhabengebietes, insgesamt aufgeteilt in 36 Transekte (vgl. Abbildung 7). Darüber hinaus wurden regelmäßig Aktivitätserfassungen außerhalb der Transekte an Gehölzstrukturen, Gewässern sowie weiteren Strukturen im 1.000 m Raum vorgenommen.

Bei der Erfassung der Jagdaktivitäten fand der Batlogger M (Fa. ELEKON) als Hauptgerät sowie der Detektor D 240x (Fa. PETTERSSON) als Nebengerät (zur Abdeckung anderer Frequenzbereiche) Verwendung.

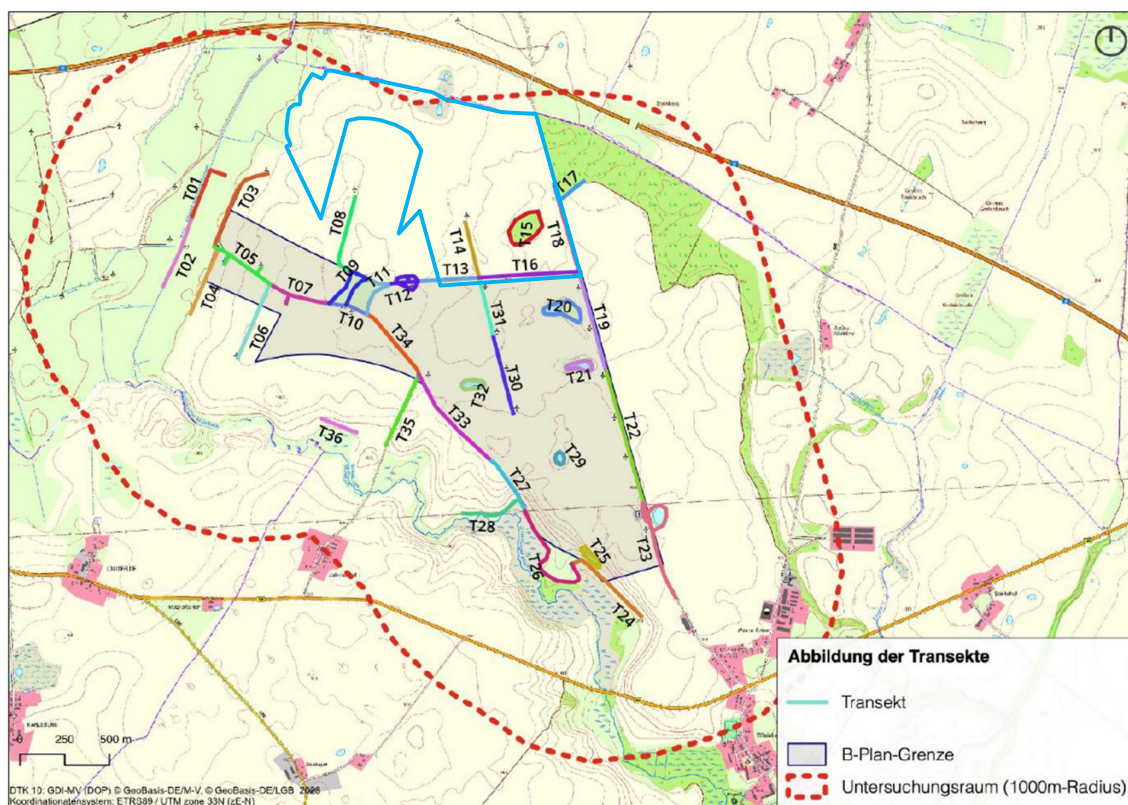


Abbildung 7: Lage und Nummerierung der vorausgewählten Transekte T1 bis T36, Quelle: POMMERANZ, 2024, mit eigener Darstellung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 2. Änderung

Zu (2): Die akustische und visuelle Ermittlung von Sommer- und Zwischenquartieren erfolgte insbesondere in den Abend- und Morgenstunden wobei ein Schwerpunkt in den Monaten Mai bis September lag. Die Erfassungen wurden im 2.000 m Raum, mit Schwerpunkt im Vorhabengebiet und im 1.000 m Raum, an folgenden Tagen durchgeführt

2022

10.10.22 (22.00 bis 02.00)
17.10.22 (22.00 bis 01.00)

2023

15.05.23 (19.00 bis 01.00)	12.07.23 (04.30 bis 05.30)	23.08.23 (19.00 bis 20.45)
28.05.23 (20.00 bis 01.00)	23.07.23 (20.00 bis 21.30)	07.09.23 (19.00 bis 20.00)
06.06.23 (21.00 bis 02.00)	24.07.23 (04.30 bis 05.30)	14.09.23 (23.00 bis 02.00)
19.06.23 (21.00 bis 02.00)	09.08.23 (20.00 bis 21.15)	21.09.23 (00.00 bis 02.00)
28.06.23 (21.00 bis 04.30)	10.08.23 (01.30 bis 06.00)	
04.07.23 (21.00 bis 05.00)	17.08.23 (19.30 bis 21.00)	
11.07.23 (20.00 bis 21.30)	18.08.23 (04.30 bis 06.00)	

Abbildung 8: Sommerquartiererfassungen 2022- 2023, Quelle: POMMERANZ, 2024

Zur Absicherung der Artnachweise wurden visuelle und akustische Beobachtungen miteinander kombiniert. Im Bedarfsfall erfolgten Rufanalysen am PC. Neben den Detektoren D100, D200, D240x (Firma PETTERSSON) und Batlogger M (Fa. ELEKON) kamen bei den Kartierungen stets auch

Wärmebildkameras (Pulsar Helion XP38 oder 50) zum Einsatz. Alle aufgefundenen Quartiere wurden per GPS mit einer Genauigkeit zwischen 5 und 10 m (im Gehölzbestand) eingemessen. Bei Balzflügen ohne direkten Quartierbezug (u. a. typisch für Zwerg- und Mückenfledermaus) wurde der Standort als "Balzrevier" erfasst.

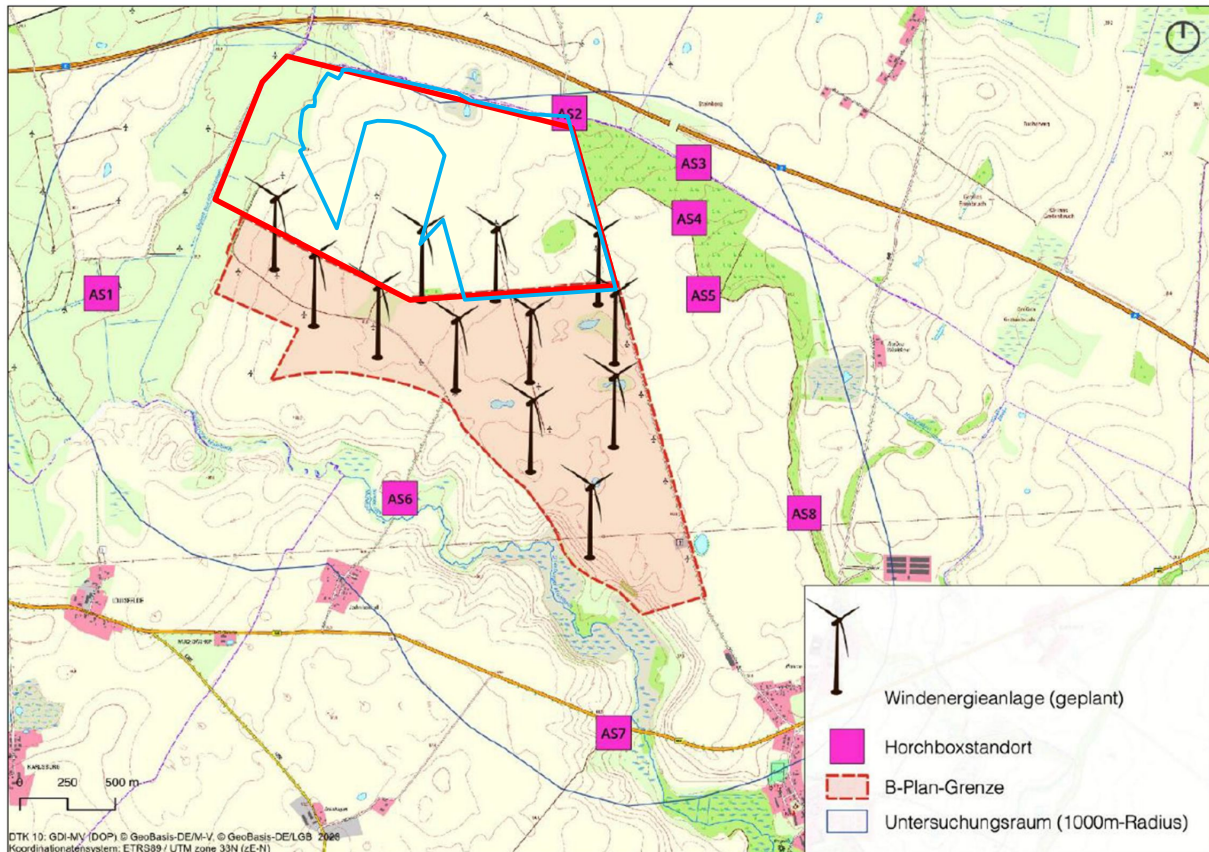


Abbildung 9: Lage und Nummerierung der Horchboxen zur Erfassung winterlicher Abendsegler-Aktivitäten (2022 und 2023), Quelle: POMMERANZ, 2024, mit eigener Darstellung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 sowie der 2. Änderung

Zu (3): Überwinterungsnachweise in Bäumen sind methodisch schwer erfassbar und wurden in Brandenburg bisher nur selten gefunden, sie betreffen nahezu ausschließlich Winterquartiere des Großen Abendseglers. Aufgrund der lang anhaltend milden Herbstwitterung 2022 wurde methodisch von den Vorgaben der TAK Brandenburg dahin gehend abgewichen, dass zunächst keine Begehung im vorgegeben Herbst-Zeitraum vom 21. Oktober bis 20. November vorgenommen wurde. Die "Herbstbegehungen" wurden am 27.11. und 20.12.22 durchgeführt (recht milde, schwachwindige Nächte), um verlässlichere Aussagen zur winterlichen Anwesenheit von Abendseglern treffen zu können. Die Frühjahrserfassungen erfolgten am 13.03. und 17.03.23.

Es erfolgte eine Kombination von abendlich-nächtlichen Begehungen mit dem Einsatz von bis zu 8 Horchboxen in / an geeignet erscheinenden Gehölzbeständen und Strukturen. (vgl. Abbildung 9)

zu (4): Am 17.03.2023 wurde im Vorhabengebiet und im umliegenden 3.000 m Raum systematisch nach potenziell nutzbaren Winterquartieren gesucht und alle Bauten (soweit privatrechtlich begehbar), in denen Fledermauswintervorkommen zu vermuten waren, kontrolliert. Um potentielle Quartierstandorte zu

ermitteln, wurden im Vorfeld Karten und Luftbilder gründlich ausgewertet und während der Kartierung Anwohner verschiedentlich näher befragt. Bei den Kontrollen wurden alle Spalten und Hohlräume quartiergeeigneter Räumlichkeiten gründlich mit LED-Strahler, Spiegel und Endoskop auf überwinterte Tiere untersucht. Neben Fledermauskot als Indiz für Schwärmaktivitäten wurde auch auf Falterflügel - die auf eine Objektnutzung durch Langohren hinweisen - geachtet. Von der Winterquartier-Kartierzeit (nach TAK für Januar/Februar vorgesehen) wurde leicht abgewichen, da bereits nach vorheriger Recherche nur mit kleineren, schlecht einsehbaren und frostexponierten Winterquartieren zu rechnen war, in denen die Tiere insbesondere während der Frostphasen kaum auffindbar sind. In milden Phasen, vor allem im Winterausgang, kommt es dann vielfach zum „Umhängen“ der Tiere innerhalb des Quartiers, so dass diese dann wieder „sichtbar“ werden. Für die Kartierung wurde die Märzmitte 2023 mit einer deutlichen Temperaturentspannung (aber noch standfindenden Nachtfrosten) als optimal angesehen.

Jagd- und Überflugaktivitäten

Im Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 wurden im engeren Untersuchungsgebiet (Vorhaben- + 1.000 m-Raum) die neun Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus sowie unbestimmte nyctaloide Arten und Myotis-Arten festgestellt.

Art	Nachweis*)	RL - BB	RL - BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jb, SQ, [WST], MQ, BR	4	-	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jb, SQ, [WST], MQ, BR	*	D	Anh. IV	streng geschützt
Rauhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Jb	3	-	Anh. IV	streng geschützt
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Jb, SQ	3	G	Anh. IV	streng geschützt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Jb, WN, [WQ]	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Jb, WQ	2	-	Anh. IV	streng geschützt
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Jb, WQ	4	-	Anh. IV	streng geschützt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Jb	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Jb	1	2	Anh. II u. IV	streng geschützt

zugeordnet. Ein Quartierverdacht für mehrere Mückenfledermäuse (QV1) befindet sich ebenfalls im Wilsickower Tanger. Ein Männchen-/ Paarungsquartier (Q1) der Zwergfledermaus befindet sich südlich des aktuellen Plangebietes.

An der östlichen Grenze des aktuellen Plangebietes befindet sich ein Balzrevier der Mückenfledermaus. (vgl. Abbildung 11)

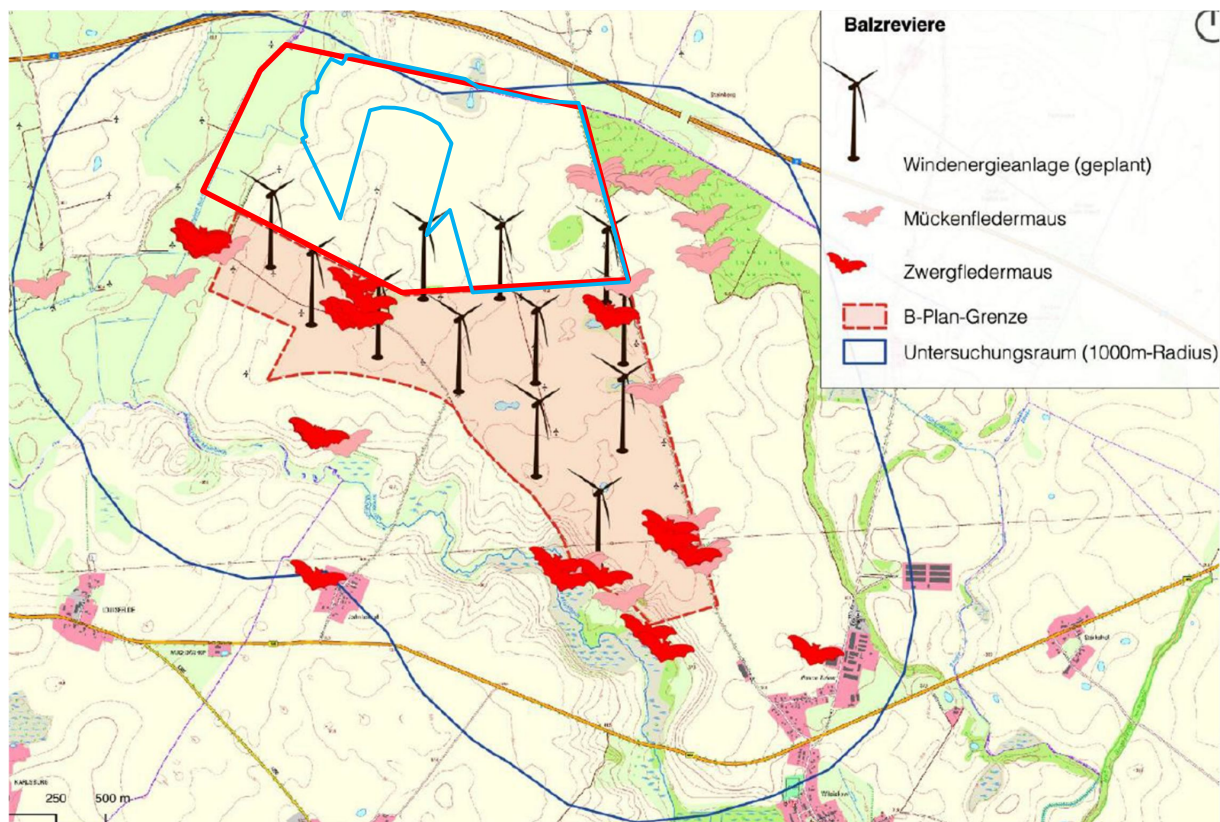


Abbildung 11: Lage der im Untersuchungsgebiet festgestellten Balzaktivitäten (Vorhabengebiet + 1.000 m Raum), Quelle: POMMERANZ, 2024, mit eigener Darstellung des B-Plan-Gebietes Nr. 2  sowie der 2. Änderung 

Im weiteren Verfahren werden die nachgewiesenen Fledermausarten, für die eine Relevanz gegeben ist (s. Anhang 1), in einzelnen Formblättern beschrieben und auf die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die potentiell im UR vorkommenden Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Wolf (*Canis lupus*) (s. Anhang 1) werden durch den Bau und den Betrieb der PV-FFA nicht beeinträchtigt.

Tabelle 1: relevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ₁	RL DE ₂	EHZ KBR BB ₃	Vorkommen im UR
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	FV	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	FV	

¹ DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J. & THIELE, K. 1992: Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: Min. f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung (Hrsg.) 1992: Rote Liste der gefährdeten Tiere im Land Brandenburg,

² Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

³ SCHOKNECHT, Frank / ZIMMERMANN, Frank: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (2) 2015; LUGV Brandenburg

FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = ungünstig, XX = unbekannt

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1.2.1.1 Wasserfledermaus, Bestand

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☒	Rote Liste Deutschland
*	Einstufung des Erhaltungszustandes (BB 2013)
☒	Rote Liste Brandenburg
4	☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in BB: Die Wasserfledermaus ist eine mittelgroße Fledermaus. Sie jagt bevorzugt 5 bis 30 cm über den Wasseroberflächen von Flüssen, Bächen, Kanälen, Teichen, Söllen und Seen. Die Beutetiere können auch direkt von der Wasseroberfläche aufgenommen werden. Zum Jagdgebiet zählen aber auch gut strukturierte Offenlandschaften, einschließlich solcher in Siedlungen und Randbereichen. Beim Flug vom Quartier zum Jagdgebiet werden feste Flugwege eingehalten. Die Tiere orientieren sich an Strukturen wie Waldrändern, Hecken und Saumgehölzen. Die Sommerquartiere, einschließlich der Wochenstuben, befinden sich meist in Baumhöhlen. Die Quartierbäume liegen nach ROER & SCHÖBER (2001) selten weiter als 3 km von Gewässern entfernt. Fledermauskästen werden selten angenommen, da die Art eine hohe Luftfeuchtigkeit liebt. Einzelne Wochenstuben wurden aber auch aus Bauwerken bekannt. Als Winterquartiere dienen im Flachland überwiegend von Menschen geschaffene Stollensysteme, Keller und Bunkeranlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und vielen Versteckmöglichkeiten. Als Paarungsquartiere dienen u. a. potenzielle Winterquartiere, die schon in der Schwärmphase aufgesucht werden. „In Brandenburg ist die Wasserfledermaus überall nachgewiesen und stellenweise häufig (DOLCH 1986, 1989, DOLCH et al. 1994, SCHRÖPFER & STUBBE 1996, STEINHAUSER 1996). Insgesamt sind Vorkommen von 487 MTB/Q (44,8 % der Landesfläche) bekannt.“ (DOLCH, 2008) Aktuelle Gefährdungsursachen sind vor allem die intensive Forstwirtschaft mit geringem Alt- und Totholzanteil der Wälder, die Beseitigung von Quartierbäumen durch forstliche und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Wasserfledermäuse überwintern in 80 % der bekannten 100 bedeutendsten Winterquartiere Brandenburgs. Diese Quartiere sind zu erhalten und zu schützen. Offensichtlich ist ein Großteil der Überwinterungsorte nicht bekannt, hierzu gehören über lange Zeit lagernde Schutt- und Schotterhalden. Die Wasserfledermaus mit ihrer ausgeprägten Schwärmphase ist an den Schwärmquartieren unter ungünstigen Bedingungen durch Prädatoren gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Nach der Kombinierten Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand August 2019, konnte die Art in der UTM-Gitter-Kachel E457/N338, in der auch das PG liegt, nachgewiesen werden. Pommeranz erfasste die Art lediglich in einer Dekade innerhalb des Plangebietes (D02, Ende Juli 2023), innerhalb des Untersuchungsraumes wurde sie in 8 Dekaden festgestellt.

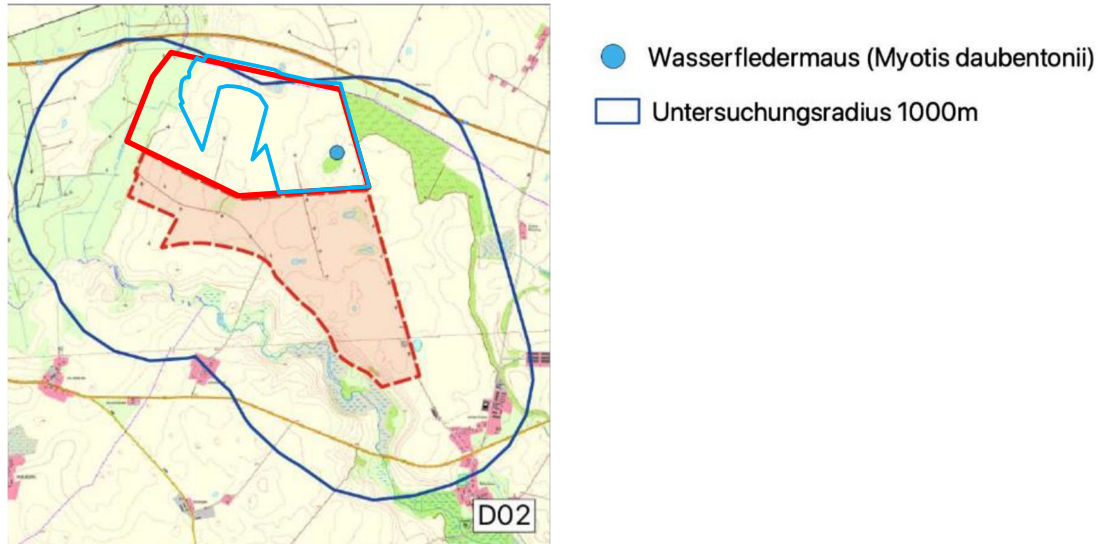


Abbildung 12: Aktivitäten der Wasserfledermaus in der Dekade D02 Quelle: POMMERANZ 2024 mit eigener Darstellung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 sowie der 2. Änderung

Aussagen zur lokalen Populationsgröße sind nicht möglich, da für Brandenburg die Datengrundlage nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind somit auch keine Aussagen möglich. Sie wird angesichts der Gefährdung von Fledermäusen allgemein, der zunehmenden Nahrungsknappheit und durch die Abnahme geeigneter Quartiermöglichkeiten vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein.

4.1.2.1.2 Fransenfledermaus, Bestand**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****Schutz- und Gefährdungsstatus**

☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒	Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes (BB 2013)
*		☐ FV günstig/hervorragend
☒	Rote Liste Brandenburg	☒ U1 ungünstig – unzureichend
2		☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:**

Die Fransenfledermaus ist eine etwa sperlingsgroße Fledermausart, die die Vegetation vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht nach Beutetieren absucht und diese auch vom Boden aufnimmt. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Fransenfledermäuse beginnen etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang ihr Quartier zu verlassen und kommen spätestens zu Beginn der Morgendämmerung zurück. Als Lebensraum werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- und Mischwäldern bevorzugt. Die Jagdgebiete sind nach FIEDLER et al. (2004) und SIEMERS et al. (1999) bis zu 4 km weit vom Quartier entfernt, im Spätsommer und Herbst aber deutlich weniger weit. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren.

Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Spaltenquartiere in und an Gebäuden. Das Quartier wird regelmäßig alle 4 bis 5 Tage gewechselt. Zum Winterschlaf werden feuchte, störungsarme, frostfreie, meist unterirdische Räume aufgesucht. Alle größeren Winterquartiere sind nach DOLCH (2008) auch Schwärmquartiere. Wochenstubenkolonien können zwischen 20 und 120 Tiere umfassen. Die Männchen befinden sich in der Nähe der Wochenstuben, einzelne Männchen auch in ihnen. Nach (DOLCH 2003) wiederholt sich ein Hin- und Herwandern zwischen dem Sommerquartier und dem Winterquartier mehrmals im gleichen Herbst über Entfernungen bis zu 60 km. Die Einwanderung in die Winterquartiere erfolgt endgültig erst in der zweiten Novemberhälfte oder Anfang Dezember.

Die Fransenfledermaus kommt in ganz Brandenburg vor. Sie ist nicht selten. (MLUV 2008) Für den Erfassungszeitraum von 1990 bis 2007 liegen landesweit aus 442 MTB/Q (40,7 % der Landesfläche) Nachweise vor. (DOLCH 2008)

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt in vielen Waldgebieten ein reiches Quartierangebot, außerdem werden Vorkommen im Siedlungsbereich durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt. Besonderer Schutz gilt Quartieren mit individuenreichen Winterschlafgesellschaften, da bei Störungen eine große Anzahl von Tieren gefährdet ist. Der Flugbetrieb vor großen Schwärmquartieren kann Prädatoren anlocken. Die Nutzung großer Gebiete während der Zeit des Schwärmens birgt nach DOLCH (2008) erhöhte Risiken: Die Tiere fliegen niedrig und relativ langsam. Bei der Überquerung von Verkehrsstrassen ist deshalb mit Opfern zu rechnen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Nach der Kombinierten Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand August 2019, konnte die Art in der UTM-Gitter-Kachel E457/N338, in der auch das PG liegt, nachgewiesen werden. Pommeranz erfasste die Art lediglich in 3 Dekaden innerhalb des Plangebietes bzw. an seinem Rand (D01, Mitte Juli 2023, D04 und D05, Mitte bis Ende August 2023). Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde sie in 8 Dekaden festgestellt.

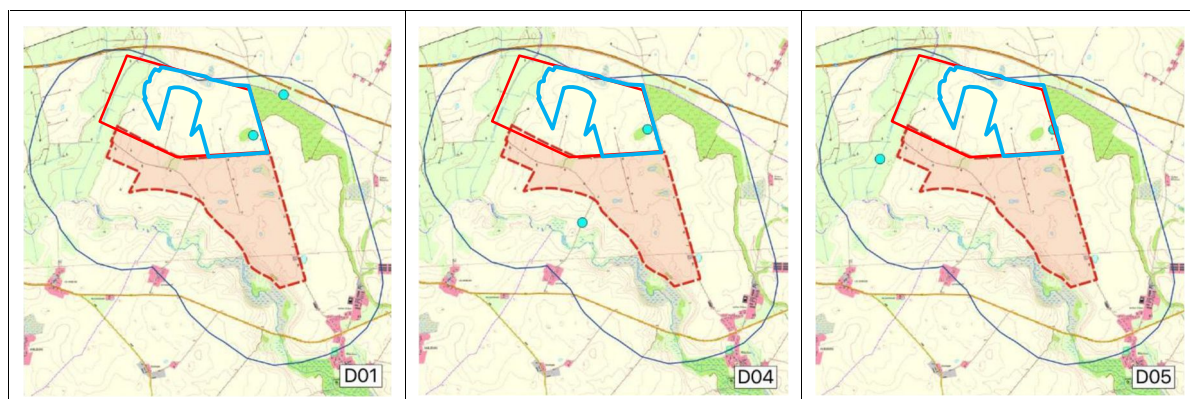


Abbildung 13: Aktivitäten der Fransenfledermaus in den Dekaden D01, D04, D05, Quelle: POMMERANZ 2024 mit eigener Darstellung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 sowie der 2. Änderung

Aussagen zur lokalen Populationsgröße sind nicht möglich, da für Brandenburg die Datengrundlage nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Zum Erhaltungszustand der

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

lokalen Population sind somit auch keine Aussagen möglich. Sie wird angesichts der Gefährdung von Fledermäusen allgemein, dem Nahrungsrückgang und durch die zunehmend spärlich vorhandenen Quartiermöglichkeiten vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein.

4.1.2.1.3 Wasserfledermaus, Fransenfledermaus – Prognose und Bewertung**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Eine vorhabenbedingte Fällung von (potenziellen) Quartierbäumen ist nicht vorgesehen. Alle Gehölze bleiben erhalten. Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren können daher ausgeschlossen werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es sind keine Maßnahmen nötig, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht beeinträchtigt werden

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht erkennbar.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es sind keine Maßnahmen nötig, da keine weiteren signifikanten Risiken entstehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (S1)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen jagender Fledermäuse sollen Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden vermieden werden. Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Eine Dauerbeleuchtung ist nicht zulässig. Insbesondere die an Gehölzbestände angrenzenden Bereiche des Plangebiets dürfen nicht beleuchtet werden. Ansonsten sind gerichtete Lampen zu verwenden, z. B. LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die störende Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation ist durch eine präzise

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Ausrichtung des Lichtkegels zu reduzieren. Die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen ist soweit wie möglich zu reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollen nicht eingesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung nicht zulässig. Für eine kurzfristige Beleuchtung sind die o. g. Parameter entsprechend anzuwenden. Die Batteriecontainer, von denen die größten akustischen Reize ausgehen dürften, liegen über 350 m von den erfassten Aktivitätsorten entfernt. Eine Störung der Fledermausarten über diese Entfernung erscheint nicht realistisch. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung der lokalen Population. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Da vorhabenbedingte Fällungen von Bäumen mit Quartierpotenzial nicht vorgesehen sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Daher kommt § 44 Abs. 5 nicht zur Anwendung. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Den Ausführungen folgend, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Säugetieren durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verboten durch Tötung von Individuen sowie Störungs- und Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher bei Einhalten der Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien und Reptilien wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfasst. Es ist aber möglich, dass nach entsprechend ergiebigen Niederschlägen im Winter und Frühjahr die Kleingewässer des UR als Laichhabitate von Amphibien wie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) genutzt werden (s. Anhang 1).

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1.2.2.1 Rotbauchunke

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☒	Rote Liste Deutschland
2	Einstufung des Erhaltungszustandes (BB 2013)
☐	FV günstig/hervorragend
☒	Rote Liste Brandenburg
2	U1 ungünstig – unzureichend
☒	U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Rotbauchunke ist ein tag- und nachtaktiver Froschlurch mit einer Kopf-Rumpf-Länge bis zu 50 mm und einem Körpergewicht von 10 bis 12 g. Rotbauchunken überwintern an Land. Zwischen Ende März und Ende April, manchmal schon Anfang März, verlassen sie ihre Winterquartiere und treten bevorzugt bei milder und regnerischer Witterung die Wanderungen zu den Laichgewässern an. Nach dem Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch (SCHNEEWEISS, 2009) können Winterquartier und Laichgewässer in Abhängigkeit von der Landschaftsstruktur sowohl in unmittelbarer Nachbarschaft als auch mehr als 1 km voneinander entfernt liegen. <i>„In der Regel halten sie sich im Sommer noch im Gewässer oder in dessen Nähe auf. Im Spätsommer suchen sie Landlebensräume auf, die bereits die Winterquartiere enthalten können. Hier verkriechen sich die Tiere Mitte Oktober bis Anfang November in frostsicheren, meist unterirdischen Verstecken.“</i> (SCHNEEWEISS, 2009) Die Jungtiere entfernen sich oft schon kurz nach der Metamorphose vom Laichgewässer. Dies kann in günstigen Jahren bereits in der zweiten Junihälfte passieren. Die Paarungszeit dauert etwa von Anfang Mai bis in den Juli hinein. „Die Laichklümpchen werden 5-20 cm unter der Wasseroberfläche an Pflanzenstengel geheftet und sind daher vom Ufer aus kaum zu sehen.“ (SCHNEEWEISS, 2009) Bevorzugte Laichhabitats sind sonnenexponierte und vegetationsreiche Flachwasserzonen stehender Gewässer. Bei der Erfassung der Laichgewässer von 1990 – 2006 waren nach SCHNEEWEISS (2009) von über 2.000 Gewässern 64 % offene Kleingewässer der Agrarlandschaft (Sölle und Pseudosölle). Als charakteristische Pflanzenarten der Laichgewässer sind Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus aquatilis</i>), Ästiger Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>), Wasserkresse (<i>Rorippa amphibia</i>) und Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i>) zu nennen. „Aufgrund geringer Dichten an Feinden, wie Fischen oder mehrjährigen Insektenlarven bieten Gewässer, die im Hochsommer austrocknen, günstige Bedingungen für die Reproduktion.“ (SCHNEEWEISS, 2009) Bevorzugte Landlebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden, Bruch- und Auwälder sowie Feldgehölze und Gebüsche. Rotbauchunken jagen sowohl im Wasser als auch an Land. Ihre Nahrung reicht von aquatisch lebenden Insekten und Krebstieren bis zu Mücken, Käfern, Wanzen, Ameisen, Regenwürmern und Spinnen. Im Sommer können Rotbauchunken nachts zwischen unterschiedlichen Gewässern pendeln. In Brandenburg vollzieht sich nach SCHNEEWEISS (2009) landesweit besonders seit Mitte der 1970er Jahre ein drastischer Bestandsrückgang (SCHÖBER 1986, SCHNEEWEISS 1993), so dass das Areal hier zunehmend in voneinander isolierte Inseln zerfällt. <i>„Ein über die Brandenburger Landesgrenze hinaus nach Norden hin nahezu geschlossenes Verbreitungszentrum weist die Uckermark und das Gesamtgebiet der Mecklenburger Seenplatte auf. In der südöstlichen Uckermark, wo die Rotbauchunke auch heute noch zu den häufigeren Amphibienarten zählt, waren 165 von 383, das heißt 38,6 % der von WILKE (1995) untersuchten Kleingewässer besiedelt.“</i> (SCHNEEWEISS, 2009)	

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Der Erhaltungszustand ist nach dem FFH-Bericht 2019 für diese Art in der kontinentalen biogeografischen Region ungünstig bis schlecht (U2). Dies gilt auch für Brandenburg. Der Gesamttrend ist sich verschlechternd.

Die Rotbauchunke ist hauptsächlich durch Vernichtung, Verschmutzung oder Eutrophierung sowie den Fischbesatz von Laichgewässern, durch Pestizideinsatz auf angrenzenden Flächen und die Beeinträchtigung und Vernichtung von Landlebensräumen gefährdet. Die mechanische Bearbeitung der Agrarflächen und der zunehmende Straßenverkehr verursachen häufig Amphibienverluste. Die Dürre der letzten Jahre führt zudem dazu, dass immer mehr Kleingewässer austrocknen und so die potenziellen Laichgewässer drastisch zurückgehen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 wurden in einem Moor- und einem Feucht- und Nasswiesenbereich Rotbauchunken nachgewiesen. Das westliche Nachweisgebiet liegt innerhalb des westlichen Teilbereiches der geplanten PV-Anlagen, das östliche Nachweisgebiet grenzt unmittelbar an den östlichen Teilbereich an. Diese Aussage deckt sich nur teilweise mit den Darstellungen der Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg von 2000 bis 2018 (s. Abbildung 14). Hier ist nur für den TK 25-Quadranten 2448-4 ein Vorkommen festgestellt - in diesem Quadranten liegt der als Moor gekennzeichnete Bereich - und nicht für den TK 25-Quadranten 2449-3 - in diesem Quadranten liegt der als Feucht- und Nasswiese dargestellte Bereich. Da auf den Luftbildern für diesen Bereich letztmalig 2011 eine offene Wasserfläche zu sehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich hier kein Vorkommen der Rotbauchunke befindet. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen in dem nördlich hiervon liegenden Bereich, der zumindest im März 2021 noch Wasser führte (vgl. Abbildung 15) sowie in dem westlich liegenden, als Moor gekennzeichneten Bereich.

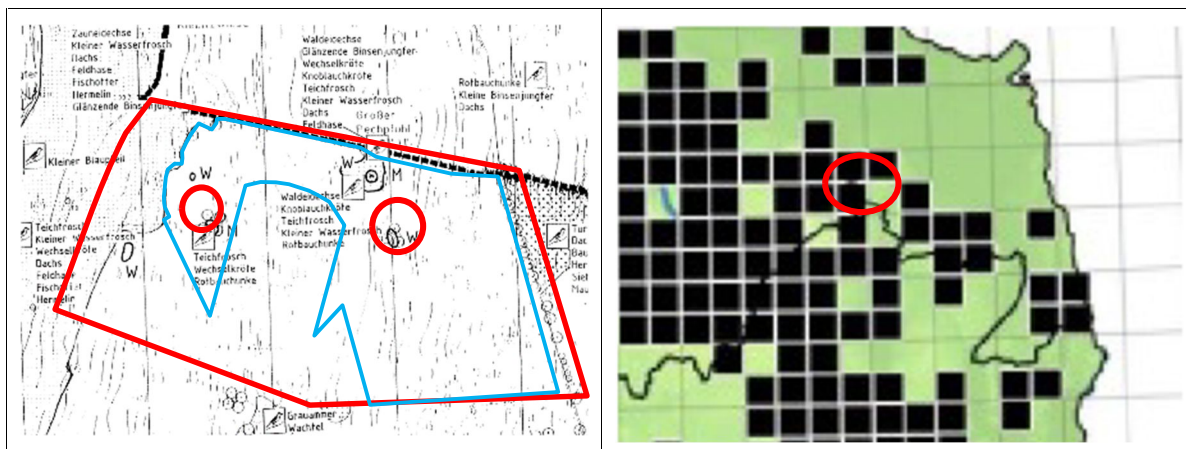


Abbildung 14: Auszug aus Landschaftsplan (l.) und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, 2000-2018, Quelle: [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Rotbauchunke%20\(Bombina%20bombina\)&zeitschnitt=1980-1999&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Rotbauchunke%20(Bombina%20bombina)&zeitschnitt=1980-1999&raster=mtbq), Abfrage 12.06.2023

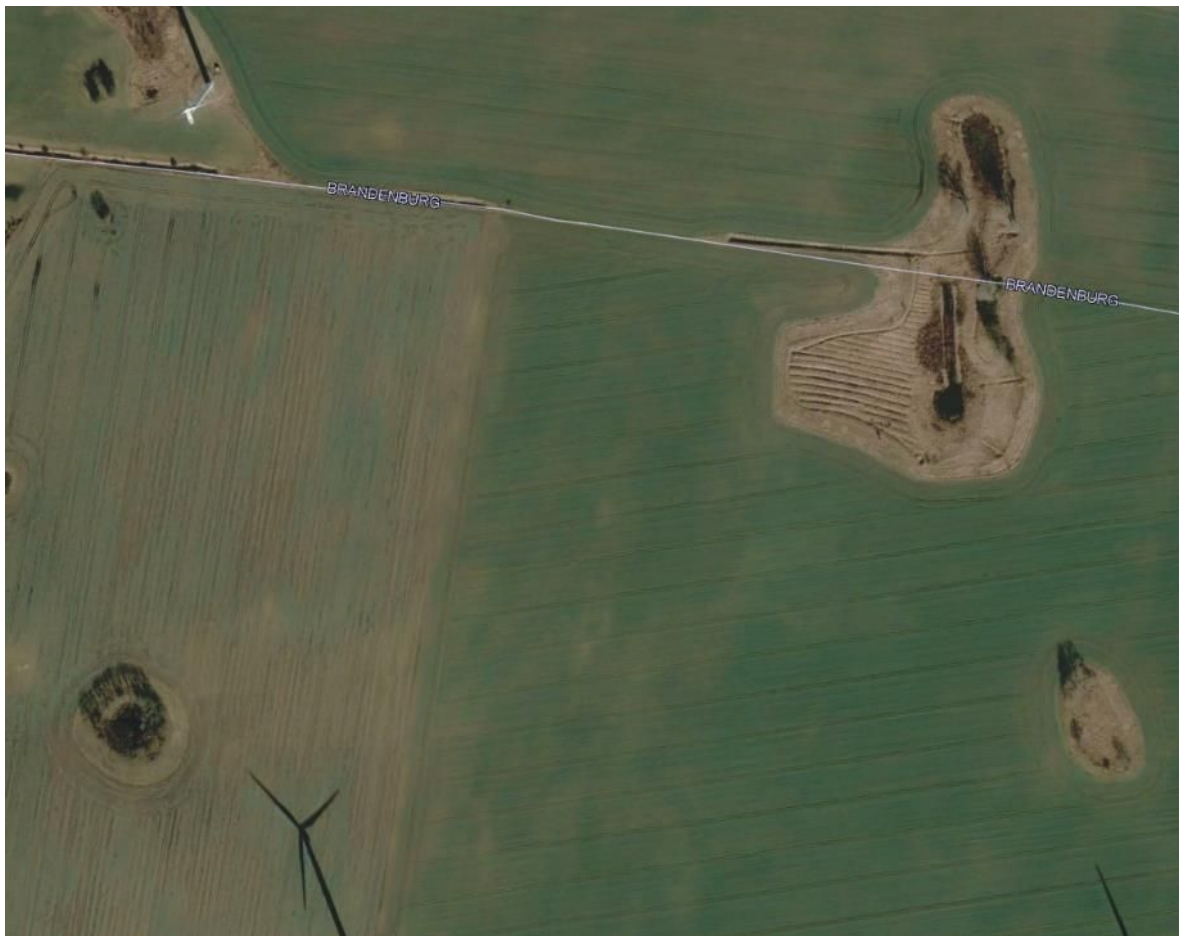
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Abbildung 15: Luftbildaufnahme März 2021, Quelle: google earth

Die beiden Bereiche sind momentan als temporäre Gewässer einzustufen. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Mai 2023 waren im westlichen Kleingewässer noch flache Wasserflächen vorhanden. Rotbauchunken oder Laich wurden allerdings nicht gesehen. Das Gewässer ist von Baumweiden, Erlen und Eschen umgeben, die aber nicht zu einer vollständigen Beschattung der Wasserfläche führen. In Teilen des Hangbereiches befinden sich Totholzhaufen sowie Lesesteine. In den tiefer liegenden nicht wasserführenden Bereichen dominieren Arten wie Schilf, Brennnesseln, Sumpf-Schwertlilie und Flutrasenarten. Umgeben wird das Biotop von einem 15- m breiten Intensivgrasland-Streifen frischer Standorte. (vgl. Abbildung 16)

Somit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass nach einem feuchten Frühjahr dieses Kleingewässer als Laichbiotope für die Rotbauchunke dient. Die direkt angrenzenden Flächen kommen als potenzielle Landlebensräume und Winterquartiere in Frage.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Abbildung 16: westliches Kleingewässer nahe der geplanten WEA 1, eigenes Foto, 08.05.2023

Im nördlichen Kleingewässer waren zum Zeitpunkt der Kartierung keine Wasserflächen vorhanden. In der Senke hat sich bis 2015 regelmäßig Wasser gesammelt, seitdem tritt es hier nur noch sporadisch auf, so z. B. auch Anfang Februar 2024. Der Bereich ist naturnah ausgebildet. Bei der Bestandsaufnahme wurde im südlichen Bereich eine Dominanz des Rohrglanzgrases und weiter nördlich eine Dominanz von Schilf festgestellt. (vgl. Abbildung 17)

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass nach einem feuchten Frühjahr dieses Kleingewässer als Laichbiotop für die Rotbauchunke dient. Die direkt angrenzenden Flächen kommen als potenzielle Landlebensräume und Winterquartiere in Frage.



Abbildung 17: nördliches Kleingewässer nahe der geplanten WEA 1, eigenes Foto, 08.05.2023

Da inzwischen kaum andere Kleingewässer in der Umgebung vorhanden sind, erscheint das PG als Lebensraum für die Rotbauchunke aber als nicht optimal und es ist nur in einem extrem feuchten Frühjahr davon auszugehen, dass sich wandernde Tiere innerhalb des Plangebiets aufhalten.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße sind nicht möglich, da die Datengrundlage nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind somit auch keine Aussagen möglich. Er wird angesichts der Gefährdung von Rotbauchunken allgemein, der eher ausgeräumten Ackerlandschaft, der Nährstoffeinträge und der Klimabedingten Wasserabsenkungen vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Die Baumaßnahmen finden nahezu ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen statt. Das westliche Gewässer liegt innerhalb des Sondergebietes. Es wird von einem etwa 10 m breiten Graslandstreifen umgeben, der von der Bebauung frei zu halten ist. Von dem nördlichen Kleingewässer ist das SO-Gebiet mindestens 50 m entfernt. Das Gewässer ist von Grünlandbrachen umgeben. Auch in die außerhalb von Gewässern liegenden Sommerlebensräume und potenzielle Winterquartiere wird weder durch den Bau der PV-Anlagen **und des BESS** noch durch die Baustraßen oder Kabelverlegearbeiten eingegriffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rotbauchunken werden weder zerstört noch beschädigt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es sind keine Maßnahmen nötig, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht beeinträchtigt werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

Insbesondere in den Korridoren, in denen potenzielle Wanderbewegungen zwischen den Sommerlebensräumen bzw. den Laichplätzen und den Winterquartieren stattfinden, könnte es nach einem sehr feuchten Frühjahr vorkommen, dass die Amphibien in den Baubereich geraten. Gleiches gilt für die Korridore, in denen die Art im Sommer möglicherweise zwischen den Gewässern pendelt.

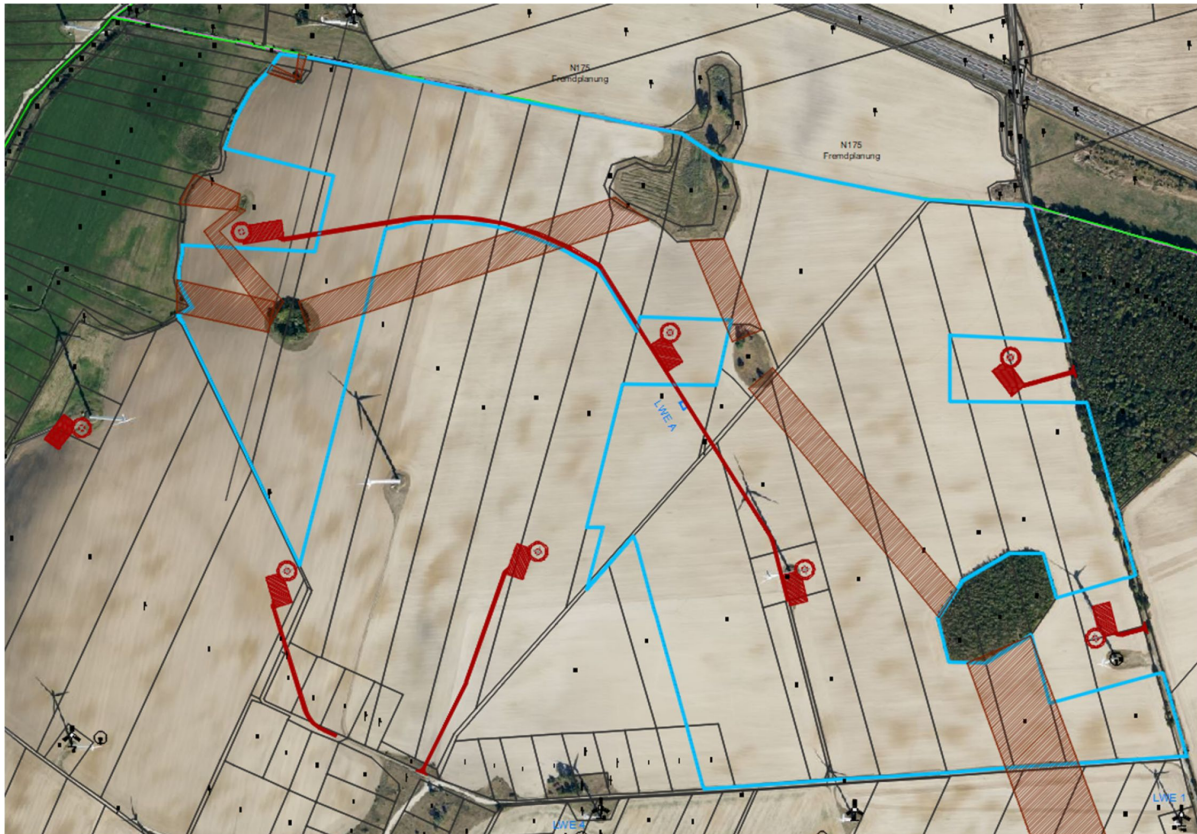


Abbildung 18: mögliche Wanderbewegungen der Rotbauchunke, eigene Darstellung, 11.08.2025

Wanderbewegungen finden häufig nachts statt, so dass Baufahrzeuge kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rotbauchunken darstellen. Dies gilt auch für Mähgeräte während der Betriebsphase.

Ein größeres Risiko besteht allerdings in offen liegenden Baugruben ohne Rampe, wie z. B. Kabelgräben, die über Nacht offen bleiben. In diese könnten wandernde Tiere stürzen.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1. Vorsorglich sind bei Bauarbeiten ab Ende September ab Mitte Juni Amphibienleitzäune zu errichten: um das Feuchtbiotop im Westen, an der südlichen Grenze des im nördlichen Bereich des B-Planes liegenden Feuchtgebietes und südlich des B-Plan-Gebietes im Bereich des Windparks Wilsickow I. Damit ist gewährleistet, dass keine Amphibien von den potenziellen Laichgewässern in potenzielle, innerhalb des Plangebietes liegende Sommerlebensräume einwandern. (A2) Es ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung 1-mal wöchentlich zu überprüfen, ob die Zäune den nötigen Bodenschluss aufweisen (vgl. Maßnahme S/A/AV7)

2. Optional sind dann - falls zu diesem Zeitpunkt immer noch gebaut wird - mit Beginn der Frühjahrs-wanderung an der südlichen Grenze des Lesesteinhaufens, um das südöstlich des Pechpfuhls liegende Feuchtgebiet und um die Aufforstungsfläche Amphibienschutzszäune zu setzen, die bei den beiden letztgenannten Flächen dann für den Zeitraum der Wanderung mit innenliegenden Fangeimern zu versehen sind, die täglich zu leeren sind. (A2) Die Entscheidung obliegt der ökologischen Baubegleitung. Sie ist zu begründen. (vgl. Maßnahme S/A/AV7)

Bei Bauarbeiten, die im Zeitraum von Anfang März bis Ende April beginnen sind die unter 1. und 2. beschriebenen Maßnahmen beide ab Anfang März umzusetzen. Bei Bauarbeiten nach diesem Zeitpunkt kann die unter 2. Beschriebene Maßnahme entfallen.

Bei Bauarbeiten in der Zeit von Mitte November bis Anfang März sind keine Amphibienleitzäune notwendig.

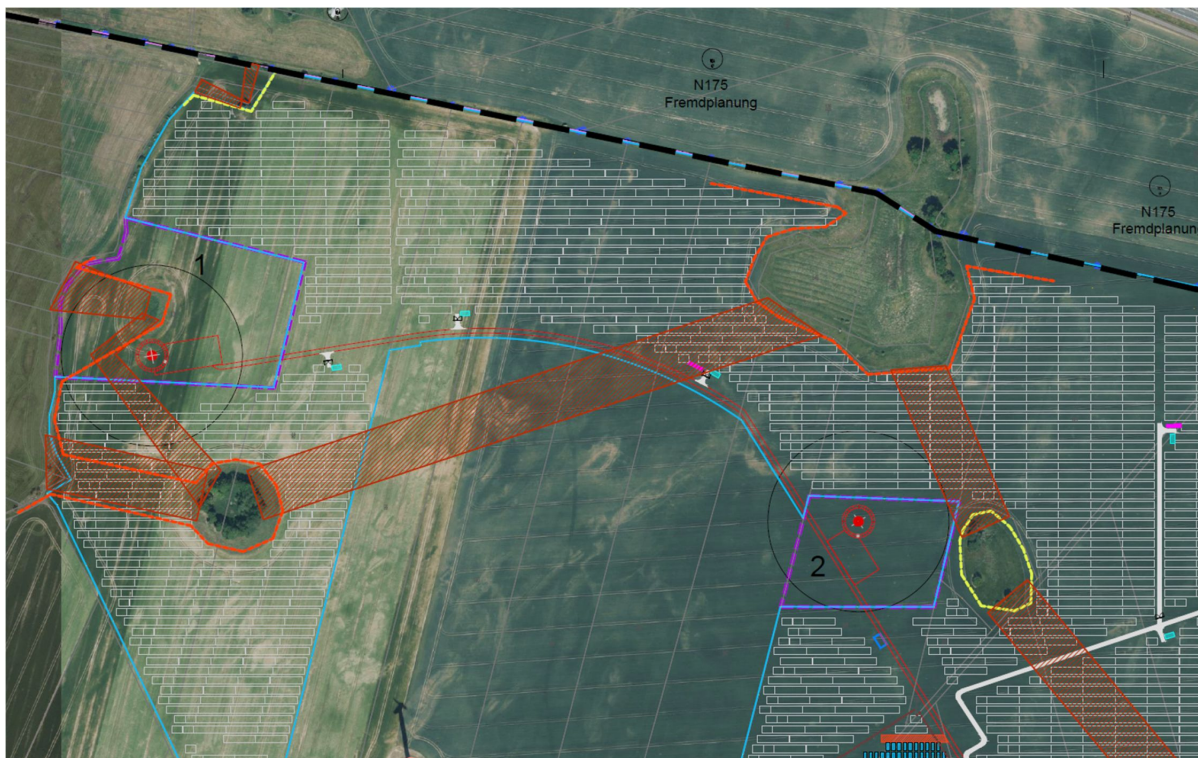


Abbildung 19: Amphibienschutzszäune nördlicher Bereich, eigene Darstellung, 10.04.2026, Legende s. Abbildung 20

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Abbildung 20: Amphibienschutzzäune südlicher Bereich, eigene Darstellung, 10.04.2026

Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind entweder am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren oder so zu sichern - z. B. durch Amphibienschutzzäune -, dass Tiere nicht hineinfallen können. Bei Kontrollen gefundene Tiere sind aus den Baugruben abzusammeln und freizulassen. Bei den genannten Baugruben sind Amphibienschutzzäune auf alle Fälle zu errichten, wenn die Baustelle einen Tag oder länger ruht. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bauarbeiter durch die ökologische Baubegleitung entsprechend einzuweisen. (vgl. Maßnahme A3)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A4)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In den möglichen Rotbauchunkenlebensraum wird weder durch den Bau der PV-Anlagen noch durch die Baustraßen oder Kabelverlegearbeiten eingegriffen. Der Betrieb der Anlagen führt ebenfalls nicht zu einer Störung der Tiere. Damit die temporären und dauerhaften Straßen während der Wanderungszeiten der Unken keine Barrieren darstellen, werden die Straßen höhengleich mit dem angrenzenden Gelände verlaufen.

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Durch die Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage können Barrierewirkungen entstehen, durch welche die Migrationswege der Amphibien versperrt werden. Um dies zu verhindern, sind die Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen. (vgl. Maßnahme A4)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
☒	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rotbauchunke werden nicht zerstört. Daher kommt § 44 Abs. 5 nicht zur Anwendung.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Den Ausführungen folgend, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verboten durch Tötung von Individuen sowie Störungs- und Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 sonstige Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen von Fischen und Weichtieren nach Anhang IV FFH-RL bekannt.

Keine der 4 in Brandenburg nachgewiesenen Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) tritt nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 im Untersuchungsraum auf.

Bei den Schmetterlingen könnte mit dem großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) eine Art nach Anhang IV FFH-RL potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen, bei den Libellen sind es zwei Arten: die große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Nachweise gibt es im Untersuchungsgebiet von keiner der drei Arten.

4.1.2.4 europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.1.2.4.1 Rast- und Zugvogelkartierung

Von Juli 2021 bis April 2022 wurde eine Erfassung der Rast- und Zugvogelarten für den Windpark Wilsickow I vorgenommen.⁶ (s. Kapitel 1.4)

Es fanden 18 Begehungen statt, die wie folgt verteilt waren: Juli 1x, Aug. 1x, Sep. 2x, Okt. 3x, Nov. 2x, Dez. 2x, Jan. 2x, Feb. 2x, März bis 1. Aprildekade 3x. Zur Artbestimmung wurden optische Hilfen eingesetzt (Fernglas und Spektiv). Auf Grund der Größe des Untersuchungsgebietes wurden die Erfassungen parallel von zwei Bearbeiter:innen durchgeführt. Die Dauer der einzelnen Begehungen betrug jeweils zirka sechs Stunden.

Es wurden insgesamt 27 Arten erfasst, die den UR bis 1000 m-Umkreis als Rastplatz während der Zugzeit nutzten (s. Abbildung 21).

Während 10 Arten (Bergfink, Dohle, Gänsesäger, Habicht, Raubwürger, Raufußbussard, Rotdrossel, Saatkrähe, Schnatterente und Schwanzmeise) nur 1-malig erfasst wurden – und oft nur mit wenigen Individuen, kamen die anderen Arten häufiger vor: Die Goldammer wurde von Juli bis Oktober 2021 und von Februar bis April 2022 regelmäßig mit maximal 20 Individuen erfasst. Ringeltauben rasteten bei allen Begegnungen mit wenigen Individuen im UR; im Frühjahr wurden maximal 25 Individuen erfasst. Stare rasteten hauptsächlich von Juli bis Oktober 2021 innerhalb des UR. Mehr als 90 Individuen gleichzeitig wurden nicht kartiert. Von November 2021 bis April 2022 wurden regelmäßig Wacholderdrosseln innerhalb des UR gesichtet. Der größte Trupp bestand aus 20 Individuen. Der Mäusebussard wurde an allen Terminen gesichtet. Die maximale Anzahl der Individuen lag bei 5.

Von dem Kranich, der an 15 Terminen gesichtet wurde, wurde im März 2022 mit 31 Individuen die größte Anzahl der Art im UR nachgewiesen. Bläss- und Saatgänse wurden während des Frühjahrszugs an 3 Terminen erfasst. Bei der Blässgans waren es maximal 25 und bei der Saatgans maximal 50 Individuen.

⁶ Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

	2021												2022							
	07	08	09 ¹	09 ²	10 ¹	10 ²	10 ³	11 ¹	11 ²	12 ¹	12 ²	01 ¹	01 ²	02 ¹	02 ²	03 ¹	03 ²	04		
Bergfink																	20			
Blässgans														15	15	25				
Bluthänfling	5																20	5		
Dohle																		5		
Gänsesäger														2						
Goldammer	10	10	4	2	2									6	10	20	20	10		
Graugans	2													3	10	10	2	2		
Grünfink	2	2															25			
Habicht																		1		
Höckerschwan	4								8	8	2			2	4	4				
Kiebitz			30	40	40	30	20	20												
Kranich		2	10	10	12	15	20	10	14	21	20			11	15	31	4	4		
Mäusebussard	2	3	2	2	4	1	2	3	4	5	5	1	1	4	4	5	4	2		
Raubwürger																	1			
Raufußbussard														1						
Ringeltaube	2	4	2	6	4	5	2	2	6	2	8	2	2	20	20	25	20	25		
Rotdrossel																	3			
Saatgans														15	30	50				
Saatkrähe																		30		
Schnatterente																2				
Schwanzmeise																6				
Sommergoldh.																1	2			
Star	80	70	80	90	40	60	20										2			
Stieglitz	10																40	2		
Stockente	4													20		4				
Wacholderdros.								3	10	20	20	10	10	3	3	10	20	5		
Wintergoldh.	2																8	8		

Abbildung 21: Übersicht Rastvogelerfassung (Juli 2021 bis April 2022) bis 1.000 m-Umkreis (ohne Überflüge), Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 2023

4.1.2.4.2 Brutvogelkartierung

	2021								2022							
	03	04¹	04²	05¹	05²	06¹	06²	07	03¹	03²	04	05¹	05²	06¹	06²	07
Datum	25.	09.	21.	10.	23.	12.	25.	10.	14.	25.	17.	10.	23.	11.	24.	08.
Temperatur Höchstwerte [°C]	13	12	16	26	17	20	24	24	12	17	13	25	22	27	32	20
Temperatur Tiefstwerte [°C]	2	1	1	12	8	16	15	15	0	1	0	10	7	13	15	13
Niederschlag [mm]	0	<1	0	0	<1	<1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Windstärke [km/h]	9	21	16	19	16	17	9	16	15	12	11	17	15	11	17	18
Sonnenstunden	9	5	8	14	5	3	4	6	9	11	11	11	15	6	15	3
Brutvögel Tag- erfassung [Std.]	2x6	2x6	2x6	2x6	2x6	2x6	2x2	2x6	-	2x6	2x6	2x6	2x6	2x6	2x6	2x6
Brutvögel Nacht- erfassung [Std.]	2x3	-	-	-	2X3	2x3	2x3	-	2x3	2x3	-	-	2x3	2x3	-	-

Abbildung 22: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen Brutvogelerfassung (Tag und Nacht), Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 2023

Die Brutvögel wurden im Zeitraum von März 2021 bis Juli 2021 sowie von März 2022 bis Juli 2022 an insgesamt 16 Terminen kartiert. An diesen Terminen fanden 16 Tageserfassungen und 8 Nachterfassungen statt. Die Tageserfassungen umfassten jeweils einen Zeitraum von 6 Stunden, die Nachterfassungen dauerten jeweils 3 Stunden. Auf Grund der Größe des Untersuchungsgebietes wurden die Erfassungen z. T. parallel von zwei Bearbeiter:innen durchgeführt.

Die Brutvogelkartierung fand im 1.000 m Umkreis der Vorhabenfläche des Windparks Wilsickow I statt, wobei der 300 m Umkreis besonders intensiv beobachtet wurde und es auch Erfassungen im 3.000 m Bereich gab.

Für den Bereich Wilsickow II konnte daraus abgeleitet werden, dass innerhalb des Bereiches bis 3.000 m 44 Arten als Brutvögel eingestuft werden, für 14 Arten bestand ein Brutverdacht. 14 weitere Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst und 12 weitere Arten als Nahrungsgäste und Durchzügler.

Tabelle 2: Artnachweise Brutvogelkartierung (März bis Juli 2021 und 2022) mit Revieranzahl in der Vorhabenfläche, im 300 m-, 1.000 m- und 3.000 m-Umkreis und Gesamtanzahl der festgestellten Reviere, einschließlich Status, nach Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 2023

Art	VF	300 m U	1.000 m U	3.000 m U	Status	gesamt
Amsel	2		4	7	BV	13
Bachstelze		1		4	BV	5
Baumpieper			1		BV	1
Blaumeise			1	3	BV	4
Bluthänfling				7	BV	7
Braunkehlchen				2	BV	2
Buchfink		1	1	3	BV	5
Buntspecht			1		BV	1
Dohle					NG/Dz	
Dorngrasmücke				4	BV	4
Elster				1	BV	1
Feldlerche	5		7	15	BV	27
Feldschwirl			1		BV	1
Feldsperling				10	BV	10
Fitis			1	1	BV	2
Gartenbaumläufer			1		BVv	1
Gartengrasmücke				2	BV	2
Gartenrotschwanz				2	BV	2
Gelbspötter				1	BVv	1
Gimpel					NG	
Girlitz				2	BV	2
Goldammer	2	1	8	17	BV	28
Grauammer	2	3	2	9	BV	16
Graugans					NG	
Graureiher					NG	
Grünfink			1	3	BV	4
Grünspecht					NG	
Habicht					NG/Dz	
Haubenmeise			1		BV	1
Hausrotschwanz				6	BV	6
Haussperling				19	BV	19
Haustaube						
Heckenbraunelle				2	BV	2
Heidelerche				1	BVv	1
Höckerschwan					NG/Dz	
Jagdfasan		1			BV	1
Kiebitz					Dz	
Klappergrasmücke				5	BVv	5
Kleiber		1		3	BV	4
Kleinspecht					NG	
Kohlmeise		1	1	3	BV	5

Art	VF	300 m U	1.000 m U	3.000 m U	Status	gesamt
Kolkrabe					NG	
Kranich	(2)		1		BVv	(2)
Lachmöwe					NG/Dz	
Mäusebussard					NG	
Mauersegler					NG/Dz	
Mehlschwalbe					NG	
Mönchsgrasmücke		1	4	11	BV	16
Nachtigall			1	2	BV	3
Nebelkrähe			1	1	BVv	2
Neuntöter				5	BV	5
Pirol			1		BVv	1
Raubwürger					NG/Dz	
Rauchschwalbe				7	BV	7
Ringeltaube			2	3	BV	5
Rohrhammer				1	BV	1
Rotdrossel					NG/Dz	
Rotkehlchen			2	2	BV	4
Rotmilan					NG	
Schwanzmeise					NG/Dz	
Schwarzkehlchen				4	BVv	4
Seeadler			1		BV	1
Silbermöwe					NG/Dz	
Singdrossel				1	BVv	1
Sommergoldhähnchen					NG/Dz	
Sperber					NG	
Star				1	BVv	1
Stieglitz				3	BV	3
Sumpfrohrsänger			1		BVv	1
Tannenmeise			1		BVv	1
Teichhuhn			1		BV	1
Teichrohrsänger				1	BV	1
Türkentaube					NG	
Turmfalke					NG	
Wacholderdrossel					NG	
Wachtel				1	BVv	1
Waldbaumläufer			1		BVv	1
Weiden-/Sumpfmehse					NG	
Waldlaubsänger	1	1			BV	2
Weißstorch				1	BV	1
Wiesenpieper	1		1	2	BV	4
Wiesenschafstelze		1	2	2	BV	5
Wintergoldhähnchen					NG/Dz	
Zaunkönig		1	1	2	BV	4
Zilpzalp		1	1	4	BV	6

Innerhalb des Vorhabengebietes Wilsickow II wurden Amsel, Feldlerche, Goldammer, Grauammer und Wiesenpieper als Brutpaare kartiert. Für den Kranich gibt es einen Brutverdacht, wobei nach dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung hier zwei Flächen infrage kommen.

Im 300 m Bereich wurden als Brutpaare Bachstelze, Buchfink, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp erfasst.

In folgender Tabelle werden die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Vogelarten des Untersuchungsraums aufgelistet (s. Anhang 1), die anschließend in einzelnen Formblättern beschrieben und auf die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden. Einzelne Arten, die nach der Roten Liste Brandenburg nicht gefährdet sind bzw. auf der Vorwarnliste stehen, werden hierbei zu ökologischen Gilden zusammengefasst: In der Gilde 1 werden die Baum- und Strauchfreibrüter, in der Gilde 2 die Höhlen- und Nischenbrüter und in der Gilde 3 die Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie die Bodenbrüter behandelt. Nicht in Gilden behandelt werden Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt sind, sowie Koloniebrüter.

Tabelle 3: nachgewiesene, nach der Relevanzprüfung verbleibende Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB	RL DE	Anhang EU-V- SchRL	I Vorkommen im UR	Gil de
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*		BV	1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*		BV	2
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*		BV	1
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	*	◆		BV	3
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		BV	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*		BV	3
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	*	V		BV	3
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*		BV	2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*		BV	2
<i>Grus grus</i>	Kranich	*	*	X	BVv, NG	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*		BV	1
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	*	*		BV	3
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	*	*		BV	3
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2		BV	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*		BV	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*		BV	3

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1.2.4.2.1 Baum- und Strauchbrüter

Baum- und Strauchbrüter:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
- ☐ Anh. 1VS-RL
- ☒ Rote Liste Deutschland: Ungefährdet;
- ☒ Rote Liste Brandenburg: Ungefährdet

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Die aufgeführten Arten nutzen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Baumkronenbereich bzw. in Sträuchern und Hecken. Es handelt sich um Freibrüter, die überwiegend ihr Nest jährlich neu errichten. Alle Arten sind Jahresvögel.

Art	Bestand 2015/2016	BP	BB	Häufigkeit ¹	Trend	Brutzeit
Amsel	300.000 - 360.000			sh	stabil	A 02 – E 08
Buchfink	400.000 - 600.000			sh	stabil	A 04 – E 08
Mönchsgrasmücke	300.000 - 350.000			sh	Zunahme	E 03 – A 09
Zaunkönig	100.000 - 140.000			h	stabil	E 03 – A 08

¹ mh = mittelhäufig, h = häufig, sh = sehr häufig

Der Zaunkönig nimmt fast ausschließlich tierische Kost zu sich, alle anderen Arten ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost.

Sämtliche Arten kommen in Brandenburg flächendeckend vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bis zum 1.000 m Umkreis wurden von der Amsel 6 Reviere, vom Buchfink und dem Zaunkönig je 2, und von der Mönchsgrasmücke 5 Reviere erfasst. Lediglich eines der Amselreviere liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand B.

Baum- und Strauchbrüter:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)



◆ Amsel

▲ Buchfink

● Mönchsgrasmücke

● Zaunkönig

B-Plan-Gebiet

300 m

1.000 m

2. Änderung

Abbildung 23: Brutplatz Baum- und Strauchbrüter, Quelle: Eigene Darstellung nach Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Es ist nicht geplant, Gehölze zu roden. Es ist aber nicht vollständig auszuschließen, dass sich in den Jahren bis zur Umsetzung der Planung Gehölze ansiedeln, in denen dann Gehölzbrüter nisten bzw. dass für die Zufahrten zum Solarpark doch einzelne Gehölze gerodet werden müssen, die zum Zeitpunkt der Rodungen Fortpflanzungsstätten beherbergen könnten. Die Kabeltrassen verlaufen entlang von Zufahrtswegen außerhalb von Gehölzbeständen.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Baum- und Strauchbrüter:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Die Beseitigung der Sträucher und Bäume erfolgt gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn durch eine unmittelbar zeitnah vorgenommene Untersuchung durch einen beauftragten, erfahrenen Ökologen sichergestellt werden kann, dass Brutvögel und Fledermäuse durch die Fällungen bzw. Rodungen nicht beeinträchtigt werden können. (vgl. Maßnahme S/AV5)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden. Kollisionen von Vögeln mit PV-Freiflächenanlagen sind nicht bekannt.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die hier betrachteten Arten sind als störungsunempfindlich zu bewerten.

Durch den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage **und des BESS** sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden keine Gehölze gefällt, bei sämtlichen hier genannten Arten erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutperiode. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2.2 Höhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- und Nischenbrüter:**Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*)****Schutz- und Gefährdungsstatus**

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
- ☐ Anh. 1VS-RL
- ☒ Rote Liste Deutschland: Ungefährdet
- ☒ Rote Liste Brandenburg: Ungefährdet

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:**

Alle Arten brüten in Nischen oder Höhlen von Gebäuden oder Bäumen oder in Nistkästen. Die Arten nutzen vorhandene Höhlen. Als Nahrungsfläche dienen je nach der Art halboffene und offene Landschaften oder Wälder.

Bis auf die Bachstelze handelt es sich bei den anderen Arten um Jahresvögel.

Art	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeit ¹	Trend	Brutzeit
Bachstelze	23.000 - 35.000	sh	stabil	A 04 – M 08
Kleiber	75.000 - 120.000	sh	stabil	A 03 – A 08
Kohlmeise	600.000 - 900.000	sh	stabil	M 03 – A 08

¹ mh = mittelhäufig, h = häufig, sh = sehr häufig

Die Bachstelze nimmt fast ausschließlich tierische Kost zu sich. Die anderen Arten ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost.

Sämtliche Arten kommen in Brandenburg flächendeckend vor.

Das Entfernen von abgestorbenen Ästen oder Höhlenbäumen führt zu einem Lebensraum- und Brutstättenverlust.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bis zum 1.000 m Umkreis wurden von der Kohlmeise 8 Reviere erfasst; bei den anderen Arten war es jeweils ein Revier. Keines der Reviere liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr.2.

Höhlen- und Nischenbrüter:**Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*)**

● Bachstelze
 ● Kohlmeise
 ◆ Kleiber

B-Plan-Gebiet
 300 m
 1.000 m
 2. Änderung

Abbildung 24: Brutplatz Höhlen- und Nischenbrüter, Quelle: Eigene Darstellung nach Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand B.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht geplant, Gehölze zu roden. Es ist aber nicht vollständig auszuschließen, dass für die Zufahrten zum Solarpark doch einzelne Bäume gerodet werden müssen und dass sich in diesen Bäumen in den folgenden Jahren Höhlen- oder Nischenbrüter ansiedeln. Die Kabeltrassen verlaufen entlang von Zufahrtswegen außerhalb von Gehölzbeständen.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Beseitigung der Sträucher und Bäume erfolgt gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September. Abweichungen hiervon sind möglich,

Höhlen- und Nischenbrüter:**Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*)**

wenn durch eine unmittelbar zeitnah vorgenommene Untersuchung durch einen beauftragten, erfahrenen Ökologen sichergestellt werden kann, dass Brutvögel und Fledermäuse durch die Fällungen bzw. Rodungen nicht beeinträchtigt werden können. (vgl. Maßnahme S/AV5, S/A/AV7)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden. Kollisionen von Vögeln mit PV-Freiflächenanlagen sind nicht bekannt.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die hier betrachteten Arten sind als störungsunempfindlich zu bewerten.

Durch den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage **und des BESS** sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (S/A/AV7)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es ist nicht geplant, Gehölze zu fällen. Falls für die Zufahrten zum Solarpark doch einzelne Bäume gerodet werden müssen, bei denen es sich um Höhlenbäume handeln könnte, ist für die Baumfällung eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die im Falle des Vorhandenseins entsprechender Höhlen Vorschläge für Ersatzmaßnahmen erarbeiten und diese mit der UNB abstimmen wird. (Vgl. Maßnahme S/A/AV7) Eine Zerstörung von möglichen Fortpflanzungsstätten könnte damit kompensiert werden, so dass es nicht zu einer signifikanten Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation führen kann. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2.3 Bodenbrüter

Bodenbrüter:

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
- ☐ Anh. 1VS-RL
- ☒ Rote Liste Deutschland: Ungefährdet + Grauammer 2
- ☒ Rote Liste Brandenburg: Ungefährdet

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:**

Die aufgeführten Arten haben ihre Fortpflanzungsstätten am Boden oder bodennah im Gestrüpp, Grasbulten oder Stauden. Häufig wird auch am Boden gejagt. Als Ruhestätte oder Sitzwarte werden Bäume und Sträucher in der Nähe des Brutplatzes benötigt. Einzelne Arten benötigen viel Deckung und Unterholz.

Fasan, Goldammer und Grauammer sind Jahresvögel, während es sich Schafstelze, Waldlaubsänger und Zilpzalp um Zugvögel handelt.

Art	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeit ¹	Trend	Brutzeit
Fasan	5.000 - 7.500	mh	stabil	E 03 – A 08
Goldammer	65.000 - 120.000	sh	stabil	E 03 – E 08
Grauammer	8.000 - 11.000	mh/h	Zunahme	A 03 – E 08
Schafstelze	11.000 - 15.000	mh/h	Rückgang	M 04 – E 08
Waldlaubsänger	17.000 - 23.000	h	Rückgang	E 04 – A 08
Zilpzalp	150.000 - 230.000	h	stabil	A 04 – M 08

¹ s = selten, mh = mittelhäufig, h = häufig, sh = sehr häufig

Schafstelze und Waldlaubsänger nehmen fast ausschließlich tierische Kost zu sich, der Fasan fast ausschließlich pflanzliche Kost. Alle anderen Arten ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost.

Nahezu sämtliche Arten kommen in Brandenburg flächendeckend vor. Dichtezentren der Grauammer sind das Oderbruch und angrenzende Gebiete. Die Schafstelze hat ihren größten Verbreitungsgrad im Havelland, in der Mittleren Havelniederung, im Rhinluch, in der Elbtalaue, in der Uckermark, im Oderbruch, auf der Seelower Platte und im Spreewald. Bei dem Waldlaubsänger liegen die Verbreitungsschwerpunkte in der südwestlichen Uckermark, im nördlichen Barnim und Großraum Berlin-Potsdam.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bodenbrüter:

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bis zum 1.000 m Umkreis wurden von dem Fasan und dem Waldlaubsänger je 1 Revier, von der Goldammer 11, von der Grauammer 7, vom Zilpzalp 2 und von der Schafstelze 3 Reviere erfasst.

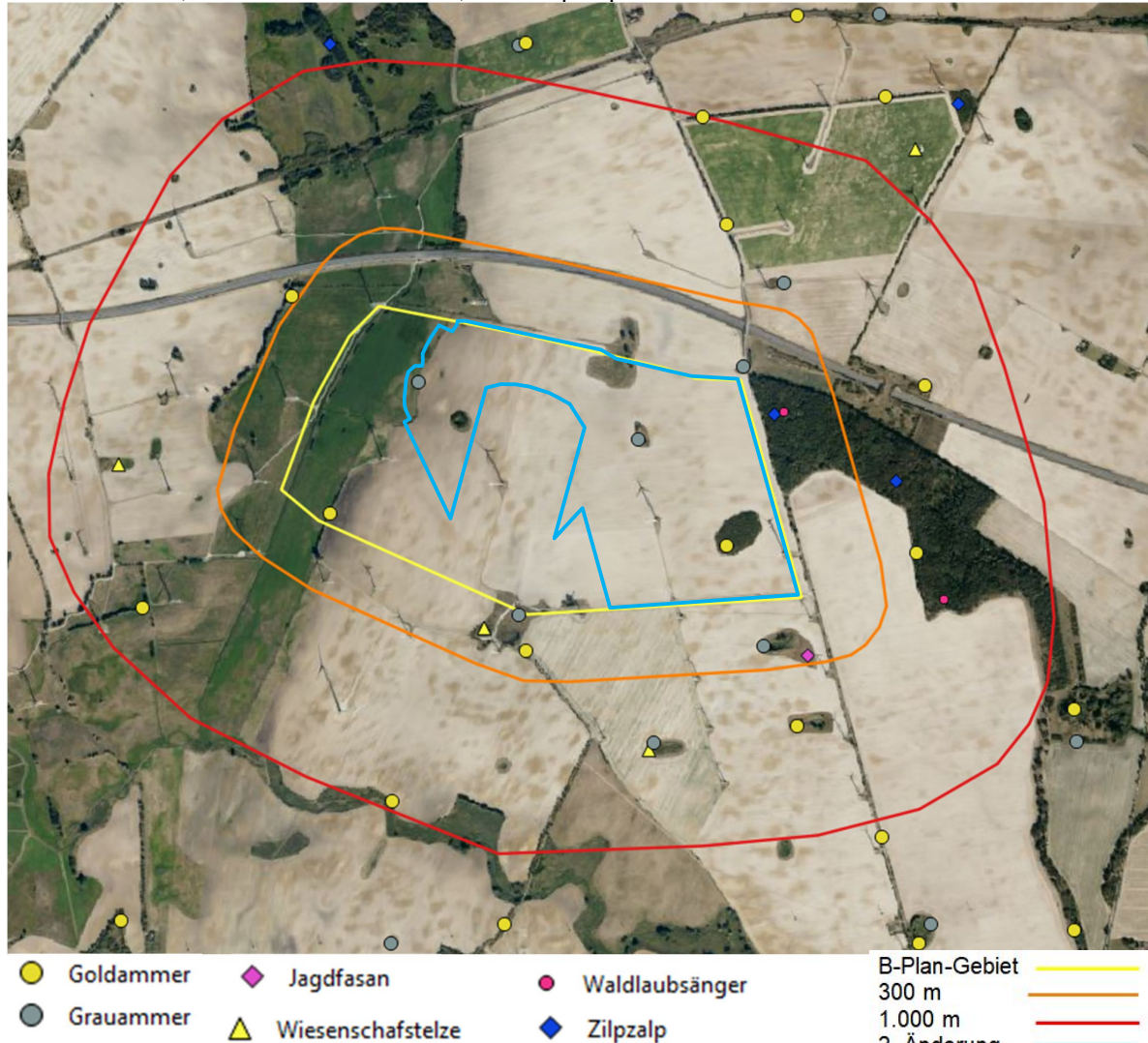


Abbildung 25: Brutplatz Bodenbrüter, Quelle: Eigene Darstellung nach Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand B.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Lediglich eines der Goldammer-Reviere und zwei der Grauammer-Reviere liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bzw. an dessen Rand. Diese Arten brüten in Brachen, Staudenfluren oder in bzw. an Gebüschten nah über dem Boden, in diese Bestände wird

Bodenbrüter:

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

nicht eingegriffen. Die geplanten PV-FFA und das BESS sowie neue Zufahrten werden auf Ackerflächen errichtet. Die Kabeltrassen verlaufen teilweise über den Acker oder entlang von Zufahrtswegen. Von den anderen Arten könnte lediglich die Schafstelze theoretisch auf den Ackerflächen brüten.

Um die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter während der Bauphase auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Bau der PV-FFA, des BESS und der neuen Zuwegungen sowie die Kabelverlegung, die Anlage von Stell- und Lagerflächen, die Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle, die Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen und der Zaunbau sind nur außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März ohne Auflagen zulässig. Für Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes werden die benötigten Flächen vor der Brutsaison begangen und es werden Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen. (vgl. Maßnahme AV6)

Zusätzlich ist dann eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die 10 bis 14 Tage vor dem Beginn der geplanten Baumaßnahmen das Umfeld der Zuwegungsbereiche und der Anlagenstandorte sowie die Kabeltrassen auf Bodenbrüter kontrolliert. Wenn nötig müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen werden und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden. Die ökologische Baubegleitung ist in einem Zeitraum vom 28.02. bis 30.08. im Abstand von 10 bis 14 Tagen zu wiederholen. (vgl. Maßnahme S/A/AV7)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden. Kollisionen von Vögeln mit PV-Freiflächenanlagen sind nicht bekannt.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage und des BESS sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bodenbrüter:

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Als Fortpflanzungsstätte der hier betrachteten Arten wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Revieren mit dem Baufeld ist gegeben.

Mit der Durchführung der Maßnahmen AV6, optional S/A/AV7 wird ausgeschlossen, dass Nester während der Brutzeit, trotz der Überlagerung von Revieren mit dem Baufeld, beschädigt oder zerstört werden.

Die betrachteten Arten sind häufig anzutreffen und weisen eine geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vom Verlust des Bruthabitats betroffene Brutpaare sind in der Lage, sich schnell neue Reviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Es kann von einem weiterhin ausreichenden Habitatangebot ausgegangen werden, zumal mit dem geplanten Wildkorridor neue potenzielle Habitate geschaffen werden.

Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Arten, auch wenn aufgrund der relativ eng stehenden PV-Module nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Anzahl der Brutpaare erhöhen wird. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerhalb des Plangebietes werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland) zudem weitere attraktive Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Naturraumes geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2.4 Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie

☒ europäische Vogelart gemäß Art.1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☐ Anh. 1VS-RL

☒ Rote Liste Deutschland: 3

☒ Rote Liste Brandenburg: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerchen sind Bodenvögel der offenen Landschaft. Sie finden sich auf Äckern, Wiesen, Heiden und trockenem Ödland. Das Nest wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealthöhe: 25 cm) gebaut. Es erfolgen 2 Jahresbruten und bis zu 3 Ersatzbruten im Jahr. Die Feldlerche ist ein Teilzieher und ihr Zugverhalten wird unmittelbar vom Witterungsverlauf mitbestimmt. Sie zieht zwischen September und Oktober fort, der Heimzug findet von Februar bis März statt. Ansammlungen von bis zu 500 Exemplaren rasten in optimalen Nahrungshabitaten in der Agrarlandschaft. Hauptsächlich wandert sie aber in kleineren Trupps als Tagesdurchzügler über das Gesamtgebiet hinweg. Bei Kälteeinbruch erfolgt eine Winterflucht. Überwinterungsverbände von bis zu 200 Exemplaren sind häufig auf Äckern, Stilllegungsflächen oder an Ortsrändern zu finden. (DITTBERNER 1996)

Art	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeit	Trend	Brutzeit
Feldlerche	280.000 - 380.000	Sehr häufig	Rückgang	A 03 – M 08

Feldlerchen ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost.

Die Feldlerche ist nach wie vor in nahezu jedem Messtischblatt in Brandenburg als Brutvogel vertreten. Ihr Bestand zeigt aber seit 2000 einen kontinuierlichen Abwärtstrend. Ursächlich dafür ist die Intensivierung der Landwirtschaft, hier insbesondere die Entmischung der Fruchtarten, der verstärkte Mais- und Rapsanbau, der starke Chemieeinsatz, die dichtere Saat und zeitigere und damit häufigere Mahdtermine des Grünlandes. (RYSILAVY 2011)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich



Abbildung 26: Brutplatz Feldlerche, Quelle: Eigene Darstellung nach Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Von der Feldlerche wurden 27 Reviere innerhalb der Acker- und Grünlandflächen des UGs erfasst. 5 davon liegen direkt im B-Plan-Gebiet, 7 weitere im 1.000 m Umkreis. Lediglich eines der Reviere liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr.2.

Ein Feldlerchenzug bzw. rastende Feldlerchen wurden über dem Untersuchungsraum nicht registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Die Solaranlagen, **das BESS** und neue Zufahrten werden auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Die Kabeltrassen verlaufen teilweise über den Acker oder entlang von Zufahrtswegen. Um die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Bau der PV-FFA, **des BESS** und der neuen Zuwegungen sowie die Kabelverlegung, die Anlage von Stell- und Lagerflächen, die Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle, die Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen und der Zaunbau sind nur außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März ohne Auflagen zulässig. Für Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes werden die benötigten Flächen vor der Brutsaison begangen und es werden Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen. (vgl. Maßnahme AV6)

Zusätzlich ist dann eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die 10 bis 14 Tage vor dem Beginn der geplanten Baumaßnahmen das Umfeld der Zuwegungsbereiche und der Anlagenstandorte sowie die Kabeltrassen auf Bodenbrüter kontrolliert. Wenn nötig müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen werden und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden. Die ökologische Baubegleitung ist in einem Zeitraum vom 28.02. bis 30.08. im Abstand von 10 bis 14 Tagen zu wiederholen. (vgl. Maßnahme S/A/ AV7)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Nach BERNOTAT, DIERSCHKE (2016) besteht für die Feldlerche eine geringe Gefährdung durch Kollision an Straßen. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann aufgrund der Tatsache, dass die Baufahrzeuge nur langsam fahren, ausgeschlossen werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 m.

Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Individuen, die im Nahbereich (20 m-Umfeld) des Baufeldes brüten, zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da lediglich wenige Reviere der Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Außerdem sind diese baubedingten Störungen nur vorübergehend wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (AV6, optional S/A/AV7)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Als Fortpflanzungsstätte der Art wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).

Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Revieren mit dem Baufeld ist gegeben. Mit der Durchführung der Maßnahmen AV6, optional S/A/AV7 wird ausgeschlossen, dass Nester - trotz dieser Überlagerung - während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden.

Die betrachtete Art verzeichnet zwar einen starken Rückgang. Vom Verlust des Bruthabitats betroffene Brutpaare sind in der Lage, sich schnell neue Reviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Ein möglicher Verlust des Brutplatzes ist zudem nur temporär. Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art nach Fertigstellung der Bauarbeiten, auch wenn aufgrund der relativ eng stehenden PV-Module nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Anzahl der Brutpaare erhöhen wird. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, zumal mit dem geplanten Wildkorridor neue potenzielle Habitate geschaffen werden. Außerhalb des Plangebietes werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland) zudem weitere attraktive Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Naturraumes geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2.5 Kranich**Kranich (*Grus grus*)****Schutz- und Gefährdungsstatus**

Kranich (*Grus grus*)

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☒ Anh. 1VS-RL
☒ Rote Liste Deutschland: ungefährdet
☒ Rote Liste Brandenburg: ungefährdet

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:**

Die bevorzugten Lebensräume des Kranichs sind Feuchtgebiete der Niederungen, z. B. Moore, Bruchwälder, Seeränder und Sumpfgebiete. Die Nahrung wird auf Wiesen, Feldern, Feldsäumen, Hecken und an Seeufern gesucht. Zum Schutz vor Feinden werden als Schlafplätze vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht. Kraniche sind Bodenbrüter. Ihr Nest befindet sich am Boden in feuchtem, oft sumpfigem Gelände, bevorzugt in Wäldern oder an Waldrändern. Die Jungen sind Nestflüchter. Neben den Brutvögeln kann man lokal Nichtbrüter antreffen, die sich zu unterschiedlich großen Trupps zusammenschließen. September bis Dezember und Februar bis April sind die Zugzeiten. In dieser Zeit sieht man auch rastende Scharen. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. In den letzten Jahren bleiben immer mehr Kraniche ganzjährig im Gebiet bzw. werden zu Kurzstreckenziehern.

Art	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeit	Trend	Brutzeit
Kranich	2.700 - 2.900	mittelhäufig	Zunahme	A 02 – E 10

Kraniche ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost.

Kraniche sind im ganzen Land verbreitet. Es gibt ein deutliches Dichtegfälle von Nordosten nach Südwesten. Die größten Dichten werden in der Uckermark und den nordöstlichen Teilen von Barnim, Oberhavel-Region und Ost-Prignitz erreicht.

Dank umfangreicher internationaler und nationaler Schutzmaßnahmen haben sich die Bestände in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt. In den vergangenen, überwiegend trockenen Jahren gab es allerdings weniger Bruterfolg zu verzeichnen, da viele Nistplätze aufgrund des Klimawandels trocken gefallen sind und das Insektenangebot durch die Intensivierung der Landnutzung zurückgeht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Kranich bestand sowohl für 2021 als auch für 2022 ein Brutverdacht für die Vorhabenfläche. Ob es eine Brut gab, konnte nicht geklärt werden. Es wurde nach BERG (2023) keine Führung von Jungtieren beobachtet. Außerdem wurde nicht geklärt, welche der beiden im Plangebiet liegenden Ackerhohlformen letztlich genutzt wurde. (vgl. Abbildung 27) Bei der Vegetationskartierung im Mai 2023 befand sich in der nördlichen Brutverdachtsfläche kein stehendes Wasser in diesem Bereich. In der südlichen Fläche war noch eine flache Wasserfläche vorhanden, die allerdings frei zugänglich war. (vgl. Abbildung 16) Ein sicher nachgewiesenes Revier befand sich etwa 900 m südlich des Vorhabengebietes. Bei der Vegetationskartierung im Mai 2023 wurden 2 Kranichpaare in den Grünlandflächen des Vorhabengebietes beobachtet.

Kranich (*Grus grus*)

Abbildung 27: Brutplatz und Sichtbeobachtungen Kranich, Quelle: Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 02.03.2023 mit eigener Ergänzung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 ◻ und des Plangebietes der 2. Änderung ◻

Nach eigenen Beobachtungen stellten beide Brutverdachtsflächen 2023 aufgrund des geringen Wasserstandes keine idealen Brutplätze dar. Zudem konnte ein Wurf Marderhunde in einer Entfernung von etwa 200 m und 560 m zu den Brutverdachtsflächen beobachtet werden und an dem Rand der westlichen Brutverdachtsfläche befindet sich ein großer unterirdischer Bau (vgl. Abbildung 28), so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass, auch in Anbetracht der fortschreitenden Trockenheit, in diesen Bereichen in den nächsten Jahren erfolgreiche Kranichbruten möglich sind.

2025 fanden Avifaunistische Erfassungen im Gebiet Groß Luckow, Mecklenburg-Vorpommern statt (CompuWelt-Büro, Schwerin, 2025), die den Bereich der Vorhabenfläche mit betrachteten. Aus der Kartierung geht hervor, dass hier in der Saison 2025 keine Kranichbrut stattgefunden hat. Ein bestätigtes Brutrevier liegt nach der aktuellen Kartierung 1.400 m nordwestlich des Plangebietes, ein Brutverdacht bestand für eine Fläche 1.190 m nordwestlich des Plangebietes.

Bei den Flächen innerhalb des Plangebietes zeichnet sich ein Verlust in der Habitategnung ab. Somit sind die genannten Flächen nicht mehr als potenzielle Kranichbrutplätze einzustufen.

Kranich (*Grus grus*)

Abbildung 28: unterirdischer Bau am Rande des westlich liegenden Feuchtgebietes, eigenes Foto, 08.05.2023

Im Zeitraum von August 2021 bis Dezember 2021 sowie im Februar und März 2022 rasteten Kraniche innerhalb des Vorhabengebietes und bis zu einem Umkreis von 3.000 m um das Vorhabengebiet. Es wurden jeweils 4 bis maximal 31 Individuen gezählt.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Es kommt zu keinen baubedingten Tötungen der Tiere, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder beschädigt werden. Die geplanten PV-FFA und das BESS sowie die Zufahrten einschließlich Kabeltrassen liegen alle außerhalb der angenommenen Bruthabitate.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es sind keine Maßnahmen nötig, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nicht zerstört bzw. beschädigt werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Nach BERNOTAT, DIERSCHKE (2016) besteht für den Kranich nur eine geringe Gefährdung durch Kollisionen an Straßen. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann aufgrund der Tatsache, dass die Baufahrzeuge nur langsam fahren, somit ausgeschlossen werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Kranich (*Grus grus*)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gehört zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Die sicher nachgewiesenen Brutplätze liegen mindestens 900 m von dem PG entfernt.

Zum Schutz der Horststandorte des Kranichs ist es nach § 19 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) verboten, im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche.

Die genannten Abstände werden eingehalten, so dass keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.

Nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Kranichen bei 500 m. Dieser Abstand wird nicht immer eingehalten. Da die rastenden Trupps aber nur aus sehr wenigen Individuen bestanden, kann ein erhebliches Stören ausgeschlossen werden. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Kranichs nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Revieres. Als Fortpflanzungsstätte zählen sowohl das Nest als auch das Brutrevier.

Die PV-FFA **und das BESS** werden auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet, die kaum eine Bedeutung als Nahrungsflächen haben. Eine Zerstörung der Gelege durch die Bauarbeiten ist ebenfalls auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2.6 Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐	Anh. IV FFH-Richtlinie			
☒	europäische Vogelart gemäß Art.1 VSch-RL			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
☐	Anh. 1VS-RL			
☒	Rote Liste Deutschland: 2			
☒	Rote Liste Brandenburg: 2			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:				
Der Wiesenpieper lebt in offenen, gehölzarmen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Hauptsächlich bewohnt er Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten. Wiesenpieper sind Bodenbrüter. Das Nest liegt von mindestens einer Seite gut geschützt in dichter Kraut- und Grasvegetation. Es gibt 1-3 Jahresbruten. Wiesenpieper sind Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt meist Ende März bis Mitte April. Der Herbstdurchzug beginnt Mitte Juli.				
Art	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeit	Trend	Brutzeit
Wiesenpieper	2.600 - 3.700	mittelhäufig	Rückgang	A 04 – M 08
Wiesenpieper ernähren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost. Aufgrund seiner Bindung an Grünländer kommt der Wiesenpieper nicht überall in Brandenburg vor. Er besiedelt etwa ¾ der Messtischblätter. Siedlungsschwerpunkte liegen in der Uckemark, dem Havelland, dem Elbtal, und dem Spreewald. Daneben gibt es kleinere Dichtezentren wie in den Belziger Landschaftswiesen, in den Maiberger-Jänschwalder Wiesen, den Niederungen von Nuthe, Nieplitz, Notte und Schwarzer Elster. Die ständigen Beeinträchtigungen seines Lebensraumes führen zu der Bestandsgefährdung der Art. Lokale Wiedervernässungen zeigen oft nicht den gewünschten Erfolg, da aufgrund der starken Nährstoffbelastungen und die Einstellung der Nutzung die Vegetation sehr schnell eine Wuchshöhe erreicht, die nicht mehr den Habitatansprüchen entspricht. (RYSILAVY 2011)				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☒	nachgewiesen	☐	potenziell möglich	
Von dem Wiesenpieper wurden 4 Reviere nachgewiesen. Alle befinden sich in dem westlichen Grünland. Eines liegt direkt im B-Plan-Gebiet, eines im 1.000 m-Umkreis und die anderen beiden im 3.000 m-Umkreis. Keines der Reviere liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr.2. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsraumes gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.				

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Abbildung 29: Brutplatz Wiesenpieper, Quelle: Eigene Darstellung nach Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 10.01.2023

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Die geplanten PV-FFA, **das BESS** und neue Zufahrten werden auf Ackerflächen errichtet. Die Kabeltrassen verlaufen teilweise über den Acker oder entlang von Zufahrtswegen. Entlang der vorhandenen Wege verlaufen schmale Grünlandstreifen, die als Frischwiesen der verarmten Ausprägung kartiert wurden. Diese häufig gemähten Streifen stellen keine geeigneten Bruthabitate für den Wiesenpieper dar. Das Wiesenpieperrevier befindet sich über 280 m von der nächstliegenden PV-FFA-Fläche **und über 1.000 m von der BESS-Fläche** entfernt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es sind keine Maßnahmen nötig, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht zerstört oder beschädigt werden

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden. Kollisionen von Vögeln mit PV-Freiflächenanlagen sind nicht bekannt.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Durch den Betrieb der geplanten PV-FFA **und das BESS** sind keine erheblichen Störungen der o. g. Art zu erwarten, da sich die lokale Population außerhalb des Plangebietes befindet. Da die Fluchtdistanz nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) für den Wiesenpieper bei 20 m liegt, kann ein erhebliches Stören ausgeschlossen werden. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die PV-FFA **und das BESS** werden auf intensiv genutzter Ackerfläche errichtet. Eine Zerstörung der Gelege ist damit ausgeschlossen. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

S1

Zur Vermeidung erheblicher Störungen jagender Fledermäuse sollen Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden vermieden werden. Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Eine Dauerbeleuchtung ist nicht zulässig. Insbesondere die an Gehölzbestände angrenzenden Bereiche des Plangebiets dürfen nicht beleuchtet werden. Ansonsten sind gerichtete Lampen zu verwenden, z. B. LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die störende Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation ist durch eine präzise Ausrichtung des Lichtkegels zu reduzieren. Die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen ist soweit

wie möglich zu reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollen nicht eingesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung nicht zulässig. Für eine kurzfristige Beleuchtung sind die o. g. Parameter entsprechend anzuwenden.

A2

1. Vorsorglich sind bei Bauarbeiten ab Ende September ab Mitte Juni Amphibienleitzäune zu errichten: um das Feuchtbiotop im Westen, an der südlichen Grenze des im nördlichen Bereich des B-Planes liegenden Feuchtgebietes und südlich des B-Plan-Gebietes im Bereich des Windparks Wilsickow I. Damit ist gewährleistet, dass keine Amphibien von den potenziellen Laichgewässern in potenzielle, innerhalb des Plangebietes liegende Sommerlebensräume einwandern. (A2) Es ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung 1-mal wöchentlich zu überprüfen, ob die Zäune den nötigen Bodenschluss aufweisen (vgl. Maßnahme S/A/AV7)

2. Optional sind dann - falls zu diesem Zeitpunkt immer noch gebaut wird - mit Beginn der Frühjahrswanderung an der südlichen Grenze des Lesesteinhaufens, um das südöstlich des Pechpfuhls liegende Feuchtgebiet und um die Aufforstungsfläche Amphibienschutz-zäune zu setzen, die bei den beiden letztgenannten Flächen dann für den Zeitraum der Wanderung mit innenliegenden Fangeimern zu versehen sind, die täglich zu leeren sind. (A2) Die Entscheidung obliegt der ökologischen Baubegleitung. Sie ist zu begründen. (vgl. Maßnahme S/A/AV7)

Bei Bauarbeiten, die im Zeitraum von Anfang März bis Ende April beginnen, sind die unter 1. und 2. beschriebenen Maßnahmen beide ab Anfang März umzusetzen. Bei Bauarbeiten nach diesem Zeitpunkt kann die unter 2. Beschriebene Maßnahme entfallen.

Bei Bauarbeiten in der Zeit von Mitte November bis Anfang März sind keine Amphibienleitzäune notwendig.

A3

Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind entweder am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren oder so zu sichern - z. B. durch Amphibienschutz-zäune -, dass Tiere nicht hineinfallen können. Bei Kontrollen gefundene Tiere sind aus den Baugruben abzusammeln und freizulassen. Bei den genannten Baugruben sind Amphibienschutz-zäune auf alle Fälle zu errichten, wenn die Baustelle einen Tag oder länger ruht. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bauarbeiter durch eine ökologische Baubegleitung entsprechend einzuweisen.

A4

Um mögliche Migrationswege der Amphibien nicht zu versperren, sind die Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

S/AV5

Die Beseitigung der Sträucher und Bäume erfolgt gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn durch eine unmittelbar zeitnah vorgenommene Untersuchung durch einen beauftragten, erfahrenen Ökologen sichergestellt werden kann, dass Brutvögel und Fledermäuse durch die Fällungen bzw. Rodungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Untersuchungen sind durch den Ökologen zu dokumentieren. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen. Zusätzlich greift dann Maßnahme S/A/AV7.

AV6

Der Bau der PV-FFA, **des BESS** und der neuen Zuwegungen sowie die Kabelverlegung, die Anlage von Stell- und Lagerflächen, die Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle, die Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen und der Zaunbau sind nur außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März ohne Auflagen zulässig. Für Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes werden die benötigten Flächen vor der Brutsaison begangen und mit Flatterbändern und Vergrämungsdrachen versehen, die bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Alternativ können die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Bauzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Zusätzlich greift dann Maßnahme S/A/AV7.

S/AV/AV7

Die ab Mitte August zu errichtenden Amphibienleitzäune sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf Bodenschluss zu kontrollieren. Diese Kontrolle ist 1-mal wöchentlich zu wiederholen. Der Bodenschluss ist ggf. wieder herzustellen. Während der Winterruhe kann die Kontrolle unterbleiben.

Falls es nötig wird, für den Zeitraum der Frühjahrswanderung, Amphibienschutzsäune mit innenliegenden Fangeimern zu setzen, sind diese täglich zu leeren. Die gefangenen Tiere sind in angrenzende, geeignete Laichgewässer umzusetzen.

Bei Bodenarbeiten innerhalb in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die 10 bis 14 Tage vor dem Beginn der geplanten Baumaßnahmen das Umfeld der Zuwegungsbereiche und der Anlagenstandorte sowie die Kabeltrassen auf Bodenbrüter kontrolliert. Wenn nötig müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen werden und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden. Die ökologische Baubegleitung ist in einem Zeitraum vom 28.02. bis 30.08. im Abstand von 10 bis 14 Tagen zu wiederholen.

Bei möglicherweise doch notwendig werdenden Baumfällungen ist im Zuge einer ökologischen Baubegleitung durch einen erfahrenen Ökologen zu prüfen, ob in den gefälltten Bäumen ein Potenzial für Fledermaus- oder Bruthöhlen vorliegt. Falls dies der Fall ist, sind in Absprache mit der UNB entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen. Die Maßnahme wäre dann durch einen erfahrenen Ökologen zu begleiten. Instandsetzung und jährliche Pflege der Kästen wären von dem Vorhabenträger dauerhaft zu sichern.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nötig.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Pflanzenarten

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

Da für europäische Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Fehlen einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung

Nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Das Land Brandenburg hat beschlossen, seinen Anteil an der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Solarenergie deutlich zu erhöhen. Bis 2040 sollen in Brandenburg nach der Energiestrategie 2040 33 Gigawatt Erzeugungsleistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein.

Das PG liegt innerhalb des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ Windeignungsgebiet „Wilsickow“, dessen Genehmigung am 18.09.2018 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wurde sowie innerhalb des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier Teilbereich 2 aus dem Jahr 2001. Derzeit wird für den Bereich des B-Planes eine 3. Änderung

des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier Teilbereich 2. vorbereitet, um hier den Bau von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen zu ermöglichen.

Auf der Fläche befindet sich bereits seit 2006 der Windpark Wilsickow II. In einer ersten Änderung des B-Planes Nr. 2, der zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat, wird das Repowering und die Nachverdichtung durch den Bau zusätzlicher WEA geregelt. Es handelt sich bei der geplanten Fläche für die PV-FFA somit um eine vorbelastete Fläche. Die Nähe zur Autobahn BAB 20 stellt eine weitere Vorbelastung dar. Die geplanten PV-FFA liegen alle im 500 m-Umkreis zu einzelnen prägenden Hochbauten (Windenergieanlage) und ragen in den 500 m-Korridor entlang der Autobahn. Die Kombination von Stromerzeugung durch Wind und durch Sonne auf einer Fläche führt zu einer effizienten und kostenoptimierten Nutzung der Fläche und beugt der Zersplitterung der Landschaft vor. **Unterstützt wird der positive Effekt noch durch den Bau des BESS, so dass auch die Netzauslastung optimiert werden kann.**

Alle diese Gründe sprechen eindeutig für die Lösung, gemäß der geplanten 2. Änderung innerhalb des B-Plan-Gebietes auch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen **und ein Batteriespeichersystem** installieren zu können.

7. Zusammenfassung

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wilsickow 2 „Solarpark Wilsickow II“ werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, 45b BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) geprüft.

Europarechtlich geschützte Pflanzen, Amphibien und Reptilien, Fische, Weichtiere, Schmetterlinge, Libellen und Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse wurden nicht speziell kartiert. Es kann - mit Ausnahme von Amphibien- davon ausgegangen werden, dass solche Arten im Gebiet nicht vorkommen oder aber, wenn sie vorkommen, durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Für die Arten Wasserfledermaus und Fransenfledermaus können vorhabenbedingte Störwirkungen durch Lichtemissionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden entsprechende Auflagen in Bezug auf die Dauer und die Art der Beleuchtung festgesetzt. Vorsorglich Bauzeitenregelungen für Gehölzrückschnitte und Baumfällungen gewährleisten, dass es nicht zu Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln und Fledermäusen kommt. Falls wider Erwarten Bäume gefällt werden müssen, hat eine ökologische Baubegleitung die zu fällenden Bäume auf das Vorkommen von geeigneten Bruthöhlen und Quartieren zu prüfen. Falls welche vorhanden sind, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind somit für die Fledermäuse nicht gegeben.

Amphibien und Reptilien wurden nicht erfasst, es kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Lebensräume der Rotbauchunke innerhalb des Plangebietes befinden. Vorsorglich sind daher im Bereich von potenziellen Wanderkorridoren Amphibienleitzäune zu errichten, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung zu überprüfen sind. Eine bau-, anlagen – oder betriebsbedingte Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, soweit weiterhin tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, regelmäßig kontrolliert oder gesichert werden und die Zäune mit einem Bodenabstand von 20 cm errichtet werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind somit für die Amphibien und Reptilien nicht gegeben.

Von Juli 2021 bis April 2022 wurde eine Erfassung der Rast- und Zugvogelarten vorgenommen. Dabei wurden insgesamt 27 Arten erfasst. Für sämtliche erfassten Rast- und Zugvögel sind durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Von März 2021 bis Juli 2021 sowie von März 2022 bis Juli 2022 wurden Brutvögel kartiert. 2025 fand zudem für ein benachbartes Vorhaben eine Großvogelerfassung statt. Es wurden 2021 bis 2022 für den 3.000 m Bereich 44 Arten als Brutvögel eingestuft, für 14 Arten bestand ein Brutverdacht. 14 weitere Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst und 12 weitere Arten als Nahrungsgäste und Durchzügler. Davon brüteten innerhalb des B-Planes Nr. 2, 2. Änderung Amsel, Feldlerche, Goldammer und Grauammer. Für den Kranich gab es einen Brutverdacht, wobei hier zwei Flächen infrage kamen, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit aber ihre Habitateignung verlieren. Der Kranichbrutplatz konnte 2025 nicht bestätigt werden.

Die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, 45b BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden geprüft.

Neben den für die Fledermäuse genannten Vermeidungsmaßnahmen, die auch für Gehölzbrüter greifen, werden für Bodenbrüter eine Bauzeitenregelung bzw. Vergrämuungsmaßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung festgesetzt.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen können vorhabenbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

8. Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) . (Jahrgang 2018). *Otis : Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 25, Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin*. Berlin.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) . (Jahrgang 2019). *Otis : Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 26, Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin*. Berlin.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO). (Jahrgang 2017). *Otis : Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 24, Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin*. Berlin.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO). (Jahrgang 2020). *Otis : Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 27, Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin*. Berlin.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO). (November 2020). *Rastvogelzählung Rundschriften 2020*. https://www.abbo-info.de/archiv/WVZ-Rundschriften_2020_final.pdf.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ. (Abfrage Juni 2023). *Aktualisierter Online-Atlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands*. <https://feldherpetologie.de/die-arbeitsgemeinschaft-feldherpetologie-artenschutz/online-atlas-amphibien-reptilien-deutschlands/>.
- BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH. (2000). *Landschaftsplan für die Gemeinden Lemmersdorf, Milow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen, Güterberg*. Neubrandenburg.
- BERG, JENS & WACHLIN, VOLKER; verändert nach BOYE & MEYER-CORDS (2004) für LUNG M-V. (2004). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) Rauhauffledermaus*. Güstrow.
- BERG, JENS & WACHLIN, VOLKER; verändert nach BOYE & DIETZ (2004) für LUNG M-V. (2004). *FFH-Artensteckbrief Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774) Großer Abendsegler*. Güstrow.
- BERG, JENS & WACHLIN, VOLKER; verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2004). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774) Zwergfledermaus*. Güstrow.
- BERG, JENS & WACHLIN, VOLKER; verändert nach ROSENAU & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2004). *FFH-Artensteckbrief Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) Breitflügelfledermaus*. Güstrow.
- BERG, JENS & WACHLIN, VOLKER ; verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2004). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) Mückenfledermaus*. Güstrow.

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen*, 4. Fassung. https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_6_sMGI.pdf.
- BLOHM, T. & HEISE, G. (2008). *Großer Abendsegler Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774) in Naturschutz und Landschaftspflege In Brandenburg 17 (2, 3)*.
- BOSCH & PARTNER GmbH für Landesbetrieb Straßenwesen, Hoppegarten. (Stand 08/2022). *Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg*. Potsdam.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (März 2011). *Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie Reptilien Zauneidechse (Lacerta agilis)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (Oktober 2012). *Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie Amphibien Kammmolch (Triturus cristatus)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammmolch-triturus-cristatus.html>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (Oktober 2012). *Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie Amphibien Laubfrosch (Hyla arborea)*. <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/laubfrosch-hyla-arborea.html>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (Oktober 2012). *Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie Amphibien Rotbauchunke (Bombina bombina)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/rotbauchunke-bombina-bombina.html>.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG. (2013). *vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist*.
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT. (09.Juli 2008). *Urteil in der Verwaltungsstreitsache Bau einer Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen, BVerwG 9 A 14.07*. Leipzig.
- COMPUWELT-BÜRO, RENÉ FEIGE. (2025). *Abschlussbericht zur Erfassung von Greif- und Großvogelnestern Groß Luckow 2025*. Schwerin.
- DITTBERNER, WINFRIED. (1996). *Die Vogelwelt der Uckermark mit Schorfheide und unterem Odertal*. Galenbeck.
- DOLCH, D. & TEUBNER, J. (2008b). *Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) in Naturschutz und Landschaftspflege In Brandenburg 17 (2, 3)*.
- DOLCH, D. & TEUBNER, J. (2008). *Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774) in Naturschutz und Landschaftspflege In Brandenburg 17 (2, 3)*.

- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K.Hrsg.:MINISTERIUM FÜR UMWELTUND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG. (1992). *Rote Liste der Säugetiere (Mammalia)*, . Potsdam.
- Gassner, Dr. E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). (das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.). (2009). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg .
- homepage AGENA e.V. (Abfrage am 30.01.2018). *Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg* . <http://www.herpetopia.de/>.
- INTERNETSEITE ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. (AKFSA). (Mai 2015). *Monitoring Fledermauszug in Deutschland in Bearbeitung*. Südharz OT Stolberg.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND UMWELTBEOBACHTUNG, BERG,J.; SCHATZ, DR. J. (10.01.2023). *Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I*, Görmin.
- KRONE, ANDREAS; KÜHNEL, KLAUS-DETLEF; BECKMANN, HEIDRUN & BAST, HANS-DIETER. (2001). *Verbreitung des Kammolches (Triturus cristatus) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern*. RANA, Mitteilungen für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik, Sonderheft 4, 63-70.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsgb.). (2008). *Nachtschwärmer Fledermausschutz in Brandenburg*. Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK). (07.Juni 2023). *Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) inklusive Anlagen 1-3 und Kartenanhängen*. Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ,. (13.12.2010). *Windkrafterlass, Anlage 3 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)*. Potsdam.
- NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN, INTERNETSEITE. (Mai 2015). *Breitflügelfledermaus*.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992. (zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006). zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, B. KARAPANDŽA, D. KOVAC, T.K., J. DEKKER, A. KEPEL, P. BACH, J. COLLINS, C. HARBUSCH, K. PARK, B. MICEVSKI, J.M. (2014). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. EUROBATS Publication Series No. 6 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat (Hrsg.). Bonn.*

RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R., in OTIS 19 (2011), Sonderheft. (2011). *Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin- Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.*

RYSLAVY, T., MADLOW, W. unter Mitwirkung von MAIK JURKE in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, HRSG.: Landesumweltamt Brandenburg. (2008). *rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg.* Potsdam.

SCHELLER, W. und VÖKLER, F., in Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. Bd. 46, H. 1, S. 1-24, (2007). *Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen.*

SCHNEEWEISS, NORBERT. (2009). *Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch.* Potsdam: Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Land Brandenburg.

SCHOKNECHT, THOMAS & ZIMMERMANN, FRANK. (2015). *Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007 – 2012.* Potsdam: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (2) 2015.

SEICHE, K., ENDL, P. und LEIN, M., Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. (2008). *Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen.* Dresden.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & EISE, G. in Natursch. Landschaftspf. Bbg. 1, 2 (17). (2008). *Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse.* Potsdam.

TEUBNER, JANA u. TEUBNER, JENS, Landesumweltamt Brandenburg, Naturschutzstation Zippelsförde, i. A. des MUGV BBG unter Mitarbeit von Dr. D. Dolch in. (2010). *Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006-2009.* Bonn.

UTEC INGENIEURBÜRO FÜR ENTWICKLUNG UND ANWENDUNG UMWELTFREUNDLICHER TECHNIK GmbH. (13.02.2023). *Standortplanung Windpark Wilsickow.*

ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING; POMMERANZ, HENRIK. (08.01.2024).
Fledermauskartierung Repowering WP Wilsickow I. Rostock.

9. Anhang 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB	RL DE ²	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Fledermäuse, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	U1/ U2	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -, P: X	Vorkommen nur selten, außerhalb des PGs, nur an kompakten Gehölzstrukturen, keine Beeinträchtigung von Quartierbäumen
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	1	G	U1/ U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	U1/ U2	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	1	2	U1/ U2	-	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	U1	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X P: -	Kein aktueller Nachweis
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	D	U1/ XX	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	FV	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	V	U1	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X, P: -	Kein aktueller Nachweis
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V	U1	-	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	FV/ U1	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	U1	X	X _a	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	U1	X	X _a	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen, Aktivitätslücken auf zusammenhängenden strukturarmen Acker- und Offenlandflächen, keine Beeinträchtigung von Quartierbäumen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	*	U1	X	X _a	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen, keine Beeinträchtigung von Quartierbäumen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	FV	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	FV/ XX	X	X _a	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen, auf Offenflächen nur sehr selten, keine Beeinträchtigung von Quartierbäumen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB	RL DE ²	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	FV	X	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: X	Vorkommen nur selten, außerhalb des PGs, nur an kompakten Gehölzstrukturen, keine Beeinträchtigung von Quartierbäumen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	U2/ U1	-	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	1	D	U1	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , P: -	Kein Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
Übrige Säugetiere, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Castor fiber</i>	Biber	1	V	FV	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X und eigene Sichtung von Fraßspuren	Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	U2	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -; nach LfU (2022) nächstes Wolfsrudel über 25 km östlich des PGs; über 20 km nordöstlich; Wolfspaar 9 km nördlich ⁵	Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	U2/ausgestorben	-	X	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	3	U1/ FV	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X	Vorkommen, keine Beeinträchtigung möglich

¹ Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg.: Ministerium Für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1992)

² Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

³ Erhaltungszustand nach nationalem FFH-Bericht 2019, kontinentale biogeografische Region: FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht, XX= unbekannt

^{3.1} nur wenn abweichend: Erhaltungszustand kontinentale biogeografische Region Brandenburg Stand 2013 aus „Thomas Schoknecht & Frank Zimmermann in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 24. Jahrgang Heft 2 2015

⁴ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand 2019, UTM--Gitter-Kachel E457/N338

⁵ Arbeitsgruppe Wolf Mecklenburg-Vorpommern

P: Fledermausgutachten von Pommeranz

a Beeinträchtigung nur möglich, falls Quartierbaum beeinträchtigt würde

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ⁶	RL DE ⁷	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Amphibien (Lurche), die in Brandenburg vorkommen								
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	2	2	U2	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Rasterdaten LfU :X	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	2	U2/ U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	2	U2/ U1	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	U1/ U2	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X, Rasterdaten LfU: -, Verbreitungsatlas ⁸ : X	Bevorzugt flache, vegetationsreiche u. gut besonnte Uferzonen von temporären Gewässern als Laichhabitate. Wichtiger Aspekt der Landlebensräume: relativ hohe Luftfeuchte auch an warmen Tagen. Daher gerne im Waldinneren; auch in strukturreichen Agrarlandschaften mit Hecken; derzeit im UR kein geeignetes Habitat.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	*	3	U1	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	*	3	U1/ FV	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X, Rasterdaten LfU: -, Verbreitungsatlas ⁸ : -	Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände wie Zwischen- u. Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie Weichholzaunen der größeren Flüsse aus, diese sind im UR nicht vorhanden.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	R	V	FV/ U2 ^{3.2}	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	3	G	XX/ U1	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	U1	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ : X, Rasterdaten LfU: -, Verbreitungsatlas ⁸ : X	Art ist an feuchte Lebensräume gebunden, bevorzugt reich gegliedertes (Feucht-)Grünland in offener Landschaft, auch in lichten Wäldern. Spektrum der Laichgewässer reicht von Weihern u. Teichen über Abgrabungsgewässer bis zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen o. Blänken. Stark besonnte, möglichst fischfreie Gewässer mit ausgeprägtem Ufer- u. Unterwasserbewuchs u. ohne gr. Faulschlammauflagen werden bevorzugt. Näheres Gewässerumfeld, angrenzendes Grünland, Hecken, Waldränder u. lichtere Waldbereiche sind Sommerlebensraum. Derzeit im UR kein geeignetes Habitat
Reptilien (Kriechtiere), die in Brandenburg vorkommen								
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	3	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ⁶	RL DE ⁷	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	In Brandenburg läuft Schutzprogramm für Sumpfschildkröten, im UR keine Populationen bekannt
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	U1	X	X, Bau	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Rasterdaten LfU: -, Verbreitungsatlas ⁸ : X	Entscheidend für Vorkommen ist Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z. B. auf Steinen, Totholz o. freien Bodenflächen) u. Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden. Derzeit im UR kein geeignetes Habitat
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	1	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ , Rasterdaten LfU u. Verbreitungsatlas ⁸ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

³ https://www.bbn-online.de/fileadmin/RG_Berlin-Brandenburg/BBN_BB_FFH_MP_AKruSe_LUGV.pdf

⁶ Rote Listen Lurche und Kriechtiere, Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, (2004)

⁷ Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

⁸ Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands für den Zeitraum von 2000 bis 2018

Fische

Es gibt keine Anhang IV-Arten in Brandenburg. Außerdem sind Fische von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ^{1,9}	RL DE ¹⁰⁺¹¹	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Käfer, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Eichenbock (Heldbock)	1	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1 ⁹	1	U2/ U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel - Tauchkäfer	1 ⁹	3	U2/ XX	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit (Juchtenkäfer)	2	2	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

⁹ Rote Liste Wasserkäfer Brandenburg in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9(3), 2000

¹⁰ Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207–246.

¹¹ GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) (Bearbeitungsstand: 1997). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, S. 168-230.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹²	RL DE ¹³⁺ ¹⁴	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Schmetterlinge, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	3	FV	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	V	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	U2/ U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	XX	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

¹² Rote Liste Schmetterlinge, Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, (2001)

¹³ Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

¹⁴ Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹⁵	RL DE ¹⁶	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Libellen, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	3	2	U2/ U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	V	*	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	V	2	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	*	3	U1/ FV	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	*	3	U1	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	*	*	FV/ U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	G	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

¹⁵ Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016, RÜDIGER MAUERSBERGER, OLIVER BRAUNER, ANDRE GÜNTHER, MICHAEL KRUSE UND FALK PETZOLD in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4, 2017

¹⁶ Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015, J. Ott, K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling, erschienen in Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. 2015, ISSN 0723-6514

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ¹⁷	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Weichtiere, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	U1/ FV	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Unio crassus</i>	Kleine Bachmuschel	1	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

¹⁷ Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttker, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹⁸	RL DE ¹⁹	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Höhere Pflanzen, die in Brandenburg vorkommen								
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	1	0	U2/ ausgestorben	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	2	U2	X	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	2	U1	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	1	3	U1/ U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	1	2	U1/ U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ u. Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	1	2	U1/ U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -, Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	2	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -, Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹⁸	RL DE ¹⁹	EHZ KBR ³ und BB ^{3.1}	Potenz. Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Vermeinkraut	1	1	U2	-	-	FFH-Bericht 2019 ⁴ : -, Verbreitung nach FloraWeb ²⁰ : -	Kein Vorkommen innerhalb des UR

¹⁸ Rote Liste Gefäßpflanzen, Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, Natursch. Landschaftspf. Bbg. 15(4) (2006)

¹⁹ Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (Metzing et al. 2018)

²⁰ Bundesamt für Naturschutz, <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html>, Datenstand 2013, TK 2448-4, 2449-3,

Flechten

Es gibt keine Anhang IV-Arten in Brandenburg. Außerdem sind Flechten von dem Vorhaben nicht betroffen.

Moose

Es gibt keine Anhang IV-Arten in Brandenburg. Außerdem sind Moose von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
Europäische Vogelarten										
<i>Psittacula eupatria</i>	Alexandersittich	-	♦			-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle	-	R			-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle	-	R			-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Lagopus muta</i>	Alpensneehuhn	-	R			-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	-	R			-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	-	1		+	-	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	*			Zunahme	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	*	*			Zunahme	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sula bassana</i>	Basstölpel	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	1	3			Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V			Rückgang	X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 800 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1		+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-				X, Dz, Wg	-	X, Wg	keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	-	*		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	-	*				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmelie	V	1			Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	*		+	k.A. (stabil) Dz	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	*			in Ausbreitung, uB?, Dz, Wg	X, Dz, Wg	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	0	2	X	+	Rückgang	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-			Dz, Wg	X, Dz, Wg	-	X, Wg	während des Frühjahrszugs an 3 mit maximal 25 Individuen als NG, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Fulica atra</i>	Blessralle	*	*			stabil	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	*	X	+	Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Alle 4 BP über 580 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	0	0	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 7 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	1	1	X	+	stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	*	*			Zunahme	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	-	1	X	+		X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	2			Rückgang	X	X, Bau	X	Beide BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	*	♦				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	1	X	+		X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		*			stabil	X	X, Bau	X	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht		*			stabil	X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 600 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	2	*			Rückgang	X	X, Bau	X, NG, Dz	lediglich 2-mal wenige Individuen im Überflug; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	0	0	X	+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 4 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Rissa tridactyla</i>	Dreizehenmöwe	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	-	*		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	*	*		+	Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*			Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	-	*				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Fulmarus glacialis</i>	Eissturmvogel	-	*		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	*	*	X	+	stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	3	*			stabil	X, Dz, Wg	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	*	♦			stabil	X	X	X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3			Rückgang	X	X	X	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2			Rückgang	X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 970 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 10 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	-	R		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	*			Zunahme	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	*	3	X		Zunahme	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	beide BP über 540 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	1	V		+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2	X	+	Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	3	2		+	Rückgang	X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	-	0				-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	3	3			Rückgang	X, Dz	-	X, Dz	lediglich 1-mal 2 Individuen im Überflug; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*				X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 670 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle beiden BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle beiden BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	V	*			Zunahme	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	V	*			Rückgang	X	X, Bau	X, NG	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle beiden BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	1	X	+		X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	*	V		+	Zunahme	X	X	X	
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*			Zunahme	X	X	X, NG, WG	lediglich an wenigen Terminen mit maximal 10 Individuen als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	*			stabil	X	X	X, NG	lediglich 5-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschäpper	V	V			Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	R	2	X	+	Zunahme	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1		+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	1	1	X			-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 4 BP über 520 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	-	R				X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*		+		X	X, Bau	X, NG	lediglich 2-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	*			stabil	X	X	X, NG, Dz	lediglich 1-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	-	3		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	-	♦				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	0	2	X		Rückgang	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	2	1		+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 390 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	2	*			stabil	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 6 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Alle 19 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	*	♦				X	X	X, SB	Keine geschützte Art, nur SB, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle beiden BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	V	X	+	Zunahme	X	X	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	*			Dz	X, Zug	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	*	*			Zunahme	X	X	X, WG	lediglich 2-mal im Überflug, max. 8 Exemplaren als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	*			Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X	+	Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	*	♦			Zunahme	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1	V		+	Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	V	*			stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2		+	Rückgang	X	X	X, WG	lediglich an 6 Terminen mit maximal 40 Individuen als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 5 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle	3	3	X	+	Zunahme	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	3			stabil	X	X, Bau	X, NG	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	1			stabil	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	*			Zunahme	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*			Zunahme	X	X	X, NG	lediglich im Überflug, NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	*	*			Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X		Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Grus grus</i>	Kranich	*	*	X		Zunahme	X	X	X, BVV, NG	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3			Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	*	3			Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	-	1		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	*	*			stabil	X	X	X, NG, Dz	lediglich 2-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	-	1		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3			Rückgang	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	*	♦				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	*			Dz, Wg	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	-	R				-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	*			stabil	X	X	X, NG, Dz	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	V	3			stabil	X	X	X, NG	lediglich als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	*	3			Rückgang	X	X	X, NG	lediglich 4-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*			stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R	*			Zunahme	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	*				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	*	X	+	stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	-	0	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Alle 3 BP über 570 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	0	2	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	*	*			stabil	X	X	X	Alle beiden BP über 320 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	3	*	X		Rückgang	X	X	X	Alle 5 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	*	♦				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans	-	*	X		Dz, Wg	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	1	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Hippobolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	-	*				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	2	X	+	Zunahme, ts rückläufig	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	0	R			Dz, Wg	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	*	V			Rückgang	X	X, Bau	X	Nur 1 BP über 780 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	-	R		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*			stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Hydropogone caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	1		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	V	1		+	Zunahme	X	X	X, NG, Dz	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V			Rückgang	X	X	X	Alle 7 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Buteo lagopus</i>	Raufussbussard	-	-				X	X	X, NG	lediglich 1-mal 1 Individuum rastend; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	*	*	X		Zunahme	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	2			Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	V	*			stabil	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	-	*				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*			stabil	X	X	X	Alle 5 BP über 830 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	V	3	X	+	Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	*	*		+	Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3	*	X		Rückgang	X	X	X	Vorkommen über 2.500 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Phoenicopterus roseus</i>	Rosaflamingo	-	♦				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Sterna dougallii</i>	Rosenseeschwalbe	-	0		+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	-	♦	X			-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-			Dz, Wg,	X, Dz	X	X, NG	lediglich 1-mal 3 Individuen rastend; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	-	-	X			-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	1	*		+	Rückgang	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*			stabil	X	X	X	Alle 4 BP über 510 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	*	X		Stabil bis rückläufig	X	X	X, NG	Vorkommen über 3.500 m vom PG entfernt, Sichtbeobachtungen als NG, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	2		+	Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	*			Dz, Wg	X	X	X, NG	während des Frühjahrzugs an 3 Terminen mit maximal 50 Individuen als NG, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V	*			Rückgang	X	X, Bau	X, NG	lediglich 1-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	V	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	1	1		+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	*	*				X	X, Bau	X	
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	-	R	X			-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	*	*			Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	*		+	Zunahme	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V	*			Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	-	0				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	1	*			stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	*	*			Zunahme	X	X	X, NG	lediglich 1-mal 2 rastende Individuen; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	1	1	X		Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*				X	X, Bau	X, NG, Dz	lediglich 2-mal als NG; keine Beeinträchtigung - zu erwarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals-Taucher	1	3		+	Rückgang	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X	Alle 4 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	*	X		Zunahme	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	V	*	X		Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	X	+	stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1	*	X		stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	*	*	X		Zunahme	X	X	X	Das einzige BP über 660 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	-	1	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	1	1	X	+	Rückgang	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Bombus garrulus</i>	Seidenschwanz	-	-				X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	*	V			Zunahme	X	X	X, NG, Dz	lediglich 2-mal wenige Individuen im Überflug; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	-	R	X			X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*			stabil	X	X	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	*	X	+	Zunahme	X, NG, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X, NG, Dz	lediglich 3-mal wenige rastende Individuen; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3	*			Zunahme	X	X	X, NG	lediglich 1-mal eine Sichtbeobachtung; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Sylvia nisia</i>	Sperbergrasmücke	2	1	X	+	Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	*	*	X		Zunahme	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anas acuta</i>	Spießente	1	2			Rückgang	X, Dz	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	V	V			stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3			Rückgang	X	X	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG kartiert, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	0	R				-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Alectoris graeca</i>	Steinhuhn	-	R		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	V			Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel	-	1		+		-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1			Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	0		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R	*			stabil	-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Alle 3 BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*			stabil	X	X	X, NG, Dz	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, lediglich 3-mal max. 20 Individuen rastend; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	*	*			Zunahme	X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X, NG	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	1	1	X		stabil	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 900 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	1	V			Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	-	*			k.A.; Dz, Wg	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 690 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	*	V		+	stabil	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 350 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung möglich
<i>Alca torda</i>	Tordalk	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	*	3			Rückgang	X	X, Bau		Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	3	3	X	+	stabil	X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	0	1	X	+		-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	-	R				-	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle	1	3	X	+	stabil	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*			Zunahme	X	X	X, NG	lediglich 2-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	3	*			stabil	X	X	X, NG	lediglich 2-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2			Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1		+	Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	2	*		+	Rückgang	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	*	X		stabil	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	*			Zunahme	X	X, Bau	X, NG	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	*	V			Zunahme	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 1.000 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	X	+	Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	*			stabil	X	X, Bau	X	Das einzige BP über 390 m vom PG entfernt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*			stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	*	*			Rückgang	X	X, Bau	X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	*			stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	*	V				-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	V	*		+	stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	*	X		Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	*			Wg	-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	V			stabil	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*	*			stabil	X	X, Bau	X, NG	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	R	X		Zunahme, DZ	X, Zug	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	-	R		+	Dz	X, Zug	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	0	2	X	+		-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	V	X	+	Rückgang	X	X	X	Vorkommen über 1.950 m vom PG entfernt, Sichtbeobachtungen als NG im Grünland, bei der Ernte oder während der Bodenbearbeitung auch auf einigen der übrigen Flächen, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	3		+	Rückgang	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	X		Rückgang	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	3	3		+	stabil	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2			Rückgang	X	X, Bau	X	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	2	X		Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	2	*			stabil	X	X, Bau	X	lediglich 3-mal als NG; keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB ¹	RL DE ²	EU-V-SchRL ³	BArt-SchV ⁴	Trendangaben BB ⁵	Potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen d. Vorhaben möglich	Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	-	3		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	3	3	X	+	stabil	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*			stabil	X	X, Bau	X	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	-	1		+		-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	-	3				-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	3	3	X	+	Zunahme	X	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe	-	R	X			X, Dz	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	3	V	X	+	stabil	X	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	1	1	X	+	Dz	-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	-	R	X	+		-	X, Bau	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	2	*			stabil	X	-	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe	-	0	X			-	X	-	Kein Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen

¹ Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Beilage zu Heft 4 2019, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Landesamt für Umwelt

² Torsten Ryslavý, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

0: erloschen oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, R: extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion, V: Vorwarnliste, *: nicht gefährdet, ♦: nicht bewertet, -: kein Eintrag

³ geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

⁴ streng geschützte Vögel nach Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung

⁵ da für Vögel keine Erhaltungszustände für die kontinentale biogeografische Region existieren, werden die Trendangaben im Vergleich zur RL- BB 1997 dargestellt (Quelle: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, stand 08/22)

Abkürzungen: NG - Nahrungsgast, Dz – Durchzug, SB – Sichtbeobachtung, BVv – Brutvogelverdacht, WG - Wintergast/ Rastvogel